

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. GI 04/26

„Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“

für den Plangeltungsbereich zwischen den Straßen Aulweg,
Leihgesterner Weg und Günthersgraben

Planstand:

- **Satzung** -

07.05.2014

Stadtplanungsamt Gießen

Planungsbüro Holger Fischer/Linden

Inhalt

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	5
4	Verfahrensart	5
5	Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich	6
5.1	Planerische Rahmenbedingungen	6
5.2	Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand.....	7
6	Planungen und Verfahrensablauf zur Entwicklung des Poppe-Areals	9
6.1	Nutzung und Entwicklungskonzeptionen der Firma Poppe bis 2012.....	9
6.2	Nachnutzung und Entwicklung des Betriebsareals durch die Fa. Revikon seit 2012	13
6.3	Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren.....	13
7	Städtebauliche und grünordnerische Konzeption	19
8	Inhalt und Festsetzungen	22
8.1	Art der baulichen Nutzung	22
8.2	Maß der baulichen Nutzung.....	24
8.2.1	Grundflächenzahl	24
8.2.2	Geschossflächenzahl	24
8.2.3	Zahl der Vollgeschosse	25
8.2.4	Festsetzungen zur Höhenentwicklung	25
8.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	26
8.4	Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	26
8.5	Grünflächen	26
8.6	Grünordnerische Festsetzungen.....	26
9	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	27
10	Verkehrliche Erschließung und Anbindung	28
11	Sonstige Infrastruktur	29
12	Berücksichtigung umweltschützender Belange	30
13	Immissions- und Klimaschutz	30
14	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	33
15	Altablagerungen und Altlasten	35
16	Denkmalschutz	37
17	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	39
18	Bodenordnung	41
19	Kosten	41

20	Rechtsgrundlagen	41
21	Verfahrensstand	42
22	Anlagen	42

1 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Firma Poppe (Veritas AG) hat ihren am Leihgesterner Weg / Aulweg gelegenen langjährigen Betriebsstandort im Frühjahr 2013 aufgegeben. Der Gummi verarbeitende Industriebetrieb hat bereits vor einigen Jahren wesentliche Teile seiner Produktion in eine neue Anlage am Ohlebergsweg verlegt, wodurch am Altstandort schon eine Verbesserung der Emissionssituation erreicht werden konnte. Seit dem 31.04.2013 wird am Standort Leihgesterner Weg nicht mehr produziert, die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde zurückgegeben. In 2013 erfolgte eine vollständige Verlagerung des Betriebes. Bereits in 2012 wurde das gesamte Firmengelände an die Firma Revikon (Revitalisierungskonzept) aus Gießen verkauft, die Teile der Produktionshallen sowie das Verwaltungsgebäude zur Ansiedlung nicht wesentlich störender Arbeitsplätze nutzen und auf den restlichen Teilflächen Wohnungsneubauten realisieren will. Durch den Wegfall der industriellen Nutzung kann das Firmengelände seiner innerstädtischen Lage angemessen und verträglich zur umgebenden Wohnbebauung entwickelt werden. Mit dieser Planung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt, welche das gesamte Quartier aufwertet und funktional ergänzt. Der konkrete Planungsanlass in diesem Teilbereich ist durch die Investitionsabsicht des Eigentümers gegeben, der neben der Umnutzung des Gebäudebestands durch Büro- und Verwaltung bzw. nicht störendes Gewerbe den Neubau von sechs Wohngebäuden realisieren möchte.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ liegt in der südlichen Gießener Kernstadt im unbeplanten Innenbereich und wird im Nordosten durch die Straße Günthersgraben, im Südosten durch den Aulweg, im Südwesten durch den Leihgesterner Weg und im Nordwesten durch die Gärten der Bebauung an der Ebelstraße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Gießen, Flur 5, die Flurstücke 380/2, 413/1, 413/2, 413/3, 413/4, 413/5, 414/1, 414/2, 415/1, 415/2, 417/2, 419/1, 420, 421/3, 423/1, 424/1, 425/2, 425/3, 426/1, 427, 428/1, 429, 430/1, 431, 432, 433 (Stand: Dezember 2013) und somit eine Fläche von rd. 4,4 ha.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Eigene Darstellung, auf Basis von: <http://hessenviewer.hessen.de> (23.09.13)

genordet, ohne Maßstab

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2011 wurde das Plangebiet jedoch reduziert und auf den Bereich beschränkt, für den ein konkretes Planungserfordernis besteht (siehe *Kapitel 4*).

3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. GI 04/26 soll eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe durch eine standortgerechte Entwicklung und die Stärkung des benachbarten Wohnquartiers gesichert werden. Durch die Ansiedlung mischgebietsverträglicher Nutzungen am Leihgesterner Weg und eine Arrondierung der Wohnnutzung im Bereich der Elsa-Brandström-Straße / Günthersgraben sollen diese Planungsziele erreicht werden. Im Verfahren wurden die Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich festgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung, den Erhalt wertvoller begrünter Blockinnenbereiche sowie die erforderliche Erschließung.

Für das Plangebiet soll eine mit der vorhandenen Wohnnachbarschaft verträgliche bauliche Nutzung gesichert werden. Für den mit Verkehrslärm belasteten, höher gelegenen Bereich am Leihgesterner Weg / Aulweg ist die Entwicklung gemischter Nutzungen städtebaulich sinnvoll. Im Übergang zur kleinteiligen Wohnbebauung an der Elsa-Brandström-Straße und am Günthersgraben soll für den tieferliegenden Teil des ehemaligen Betriebsgeländes künftig eine kleinteiligere Wohnbebauung angestrebt werden. Prägende Grünstrukturen im Blockinnenbereich, insbesondere die denkmalgeschützte parkähnliche Grünanlage sowie der Baum- und Gehölzbestand im Bereich der Böschung sollen erhalten bleiben.

Das Planziel des Bebauungsplanes Nr. GI 04/26 ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im südlichen, an die Elsa-Brandström-Straße und den Günthersgraben anschließenden Bereich sowie eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO im Bereich der ehemaligen Produktions- und Verwaltungsgebäude am Leihgesterner Weg, mit differenzierten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen, die aus städtebaulicher Sicht für das Gebiet erforderlich sind.

4 Verfahrensart

Gemäß dem Einleitungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen vom 06.11.2011 sollte die Aufstellung des Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren erfolgen. Die stadtplanerische Untersuchung des ursprünglich beschlossenen Plangebietes hat jedoch gezeigt, dass für den Bereich der an die Ebelstraße anschließenden und zwischen Wilhelmstraße und Günthersgraben befindlichen Baugebiete kein unmittelbares Planerfordernis begründet werden kann, da hier durch den Bestand keine weiteren baulichen Entwicklungen möglich sind und auch keine städtebaulichen Missstände oder Nutzungskonflikte bestehen, die planungsrechtlich geregelt werden müssten. Daher wurde das Plangebiet auf den in *Kapitel 2* beschriebenen Bereich reduziert und der räumliche Geltungsbereich entsprechend angepasst.

Mit der Verkleinerung des Plangebietes besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Ein beschleunigtes Verfahren kann angewendet werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da mit der vorliegenden

Planung die Voraussetzungen für eine geordnete sowie in Maßstab und Dichte an die umgebende Bebauung angepasste städtebauliche Entwicklung eines innerörtlichen Bereiches geschaffen werden sollen. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung sowie der planungsrechtlichen Absicherung der Folgenutzung eines gewerblich-industriellen Bereiches als Maßnahme der Innenentwicklung. Zugleich wird auch dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ist nur zulässig, wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen. Mit diesem Planverfahren wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet und Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren jedoch nur aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die zulässige Grundfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich mit 19.385 m² vorliegend unterhalb des genannten Schwellenwertes. Gleichwohl wird der Bebauungsplan in der Fallkonstellation des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt und eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der Anlage 2 zum BauGB durchgeführt. Damit wird auch einer Einbeziehung des angrenzenden und seit 26.05.2012 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. GI 04/25 „Leihgesterner Weg / Arndtstraße“ in die Bilanzierung Rechnung getragen.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen werden. Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange zu erheben und zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht ermittelt und behandelt und sowohl ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Zudem kann angemerkt werden, dass – obschon verfahrensrechtlich nicht ohne weiteres geboten – ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde.

5 Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

5.1 Planerische Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Mittelhessen 2010** als *Vorranggebiet Siedlung (Bestand)* ausgewiesen, sodass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Gießen stellt den Bereich der ehemaligen Produktionsgebäude der Firma Poppe am Leihgesterner Weg als *Gewerbliche Baufläche (Bestand)* dar. Im Nordosten rahmt eine *Grünfläche* die gewerblichen Bauflächen ein, die im Bereich der vorhandenen Parkanlage und der begrünten Böschung (*Immissionsschutzgrün*) liegt. Im Südosten schließt sich an die gewerbliche Baufläche eine *Gemischte Baufläche* zur Elsa-Brandström-Straße hin an. Die sonstigen Flächen innerhalb des Plangebietes werden als *Wohnbauflächen* dargestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung in Teilbereichen entgegen. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, jedoch auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der am 15.10.2004 genehmigte **Landschaftsplan** der Stadt Gießen wertet das Plangebiet und dessen bauliche Umgebung als bereits stark überformte Siedlungsfläche auf. Als erhaltenswert wird die denkmalgeschützte parkähnliche Grünanlage nordöstlich der Produktionsanlagen dargestellt. Die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sind mit ihren Gehölzbeständen Teil einer innerstädtischen Verbindungsachse, die als innerstädtischer Grünzug in den Landschaftsplan übernommen wurde und erhalten sowie – gegebenenfalls auch über Maßnahmen an Straßenzügen – ausgebaut werden soll.

Ein **Bebauungsplan** besteht für den Bereich bislang nicht. Eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt gegenwärtig nach den Einfügens-Kriterien des § 34 BauGB.

5.2 Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich entlang des Leihgesterner Weges die ehemaligen Liegenschaften der Firma Poppe, die hier bislang eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Gummiproduktion betrieb. Der Bereich südwestlich des Günthersgrabens sowie die umgebende Bebauung sind dagegen ausschließlich durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Das Betriebsgelände befindet sich auf der Höhe des Leihgesterner Weges und ist vollständig durch Gebäude und Verkehrswege versiegelt. Im Norden und Westen fällt das Gelände relativ steil um ca. 4-8 m ab. Das angrenzende Gelände, das noch zum Betriebsgelände gehört, wurde als Garten genutzt. Eine Bebauung des Bereiches westlich der Elsa-Brandström-Straße erfolgt gegenwärtig.

Bereich des Plangebietes





Ansicht Park der Villa-Poppe (denkmalgeschützt)



Ansicht Wohngebäude Wilhelmstraße 56a im Nordosten an das Plangebiet angrenzend



Bereich am Günthersgraben unterhalb der begrünten Böschung



Zugang zum Günthersgraben



Ansicht Poppe aus Richtung Norden von der Elsa-Brandström-Straße



Ansicht ehemalige Poppe-Villa von der Betriebszufahrt



Quelle: Eigene Aufnahmen (10/2011 und 12/2013)

Der städtebauliche Bestand innerhalb des Plangebietes ist maßgeblich durch die riegelförmigen ehemaligen Produktions- und Lagergebäude der Firma Poppe gekennzeichnet, die mit ihren großen Kubaturen der gewerblich-industriellen Vornutzung des Standortes entsprechen. In Richtung der Elsa-Brandström-Straße und dem Günthersgraben befinden sich hingegen überwiegend freistehende zweigeschossige Einfamilienhäuser mit zugehörigen Hausgärten und Freiflächen.

Das Plangebiet umfasst im Bereich der ehemaligen Betriebsanlagen der Firma Poppe versiegelte Flächen, auf denen keine nennenswerte Vegetation vorkommt. Die wesentlichen Grünflächen bilden das parkartige Gelände hinter der ehemaligen Poppe-Villa im nördlichen Bereich sowie ein Baum- und Gehölzbestand an einer steilen Böschung, direkt oberhalb der ehemaligen Eiskeller. Die parkähnlichen Gartenanlagen bestehen zum größten Teil aus Zierrasen, die randlich von Gehölzbeständen umsäumt werden. Auf der westlichen Seite des Plangebiets erstreckt sich zwischen der ehemaligen großen Werkstatt und dem Leihgesterner Weg ein schmaler Grünstreifen, der rechts neben dem Eingang des Firmengeländes beginnt und bei der Kreuzung Leihgesterner Weg / Aulweg endet. Ein weiteres Augenmerk stellt eine etwa 70-80 Jahre alte Buche, etwa 30 m in südlicher Richtung des ehemaligen Standorts des Schornsteins entfernt, dar. Die Gärten östlich der Elsa-Brandström-Straße sind schließlich durch große Zierrasenflächen, aber auch durch Laub- und Nadelbaumbestände sowie einige Hecken charakterisiert.

6 Planungen und Verfahrensablauf zur Entwicklung des Poppe-Areals

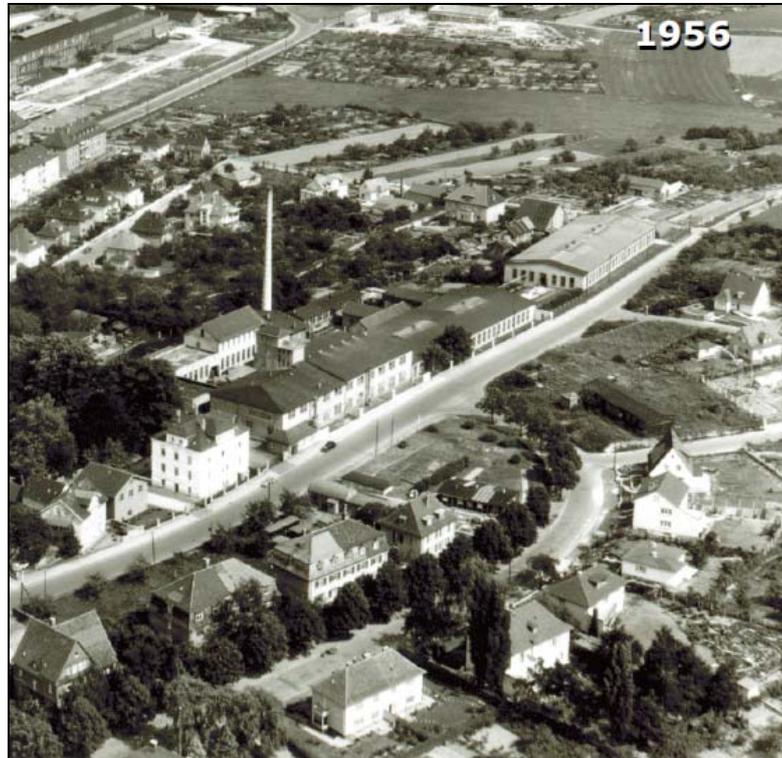
6.1 Nutzung und Entwicklungskonzeptionen der Firma Poppe bis 2012

Die erste dokumentierte gewerbliche Nutzung im Bereich des Plangebietes erfolgte durch eine Bierbrauerei seit mindestens dem Jahr 1893. Ab dem Jahr 1911 wurde das Gelände durch die Gießener Gummwarenfabrik Poppe GmbH & Co.KG genutzt. Die Fertigung der Firma Poppe konzentrierte sich zunächst auf die Produktion von unvulkanisierten Gummidichtungen für die Lebensmittelverarbeitung. Nach dem Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg völlig zerstörten Produktionsanlagen wurden auch Synthesekautschuk und insofern auch weitere technische Gummiprodukte, z.B. für die Automobilindustrie, produziert. Die ersten Gebäude, ein Produktionsgebäude am Leihgesterner Weg und die Villa mit Pferdestall, wurden Ende des 19. bzw. zu Beginn des 20 Jahrhunderts gebaut. Hinter der Produktionshalle wurde ein mehrgeschossiger Winkelbau errichtet, der zweigeschossig unterkellert ist. Nach Inanspruchnahme durch die Firma Poppe wurden sukzessive weitere Produktions- und Werkstattgebäude errichtet.

Nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg wurden die Produktionshallen am Leihgesterner Weg in erweiterter Form unterkellert und neu erstellt. Weitere größere Baumaßnahmen fanden Mitte der 1960er Jahre statt. Die letzte größere Baumaßnahme wurde im Jahr 2000 mit der Aufstockung des Verwaltungsgebäudes durchgeführt.

Historisches Luftbild

Quelle: Stadt Gießen



Kataster-Lageplan Betriebsgelände Poppe

Quelle: Stadt Gießen



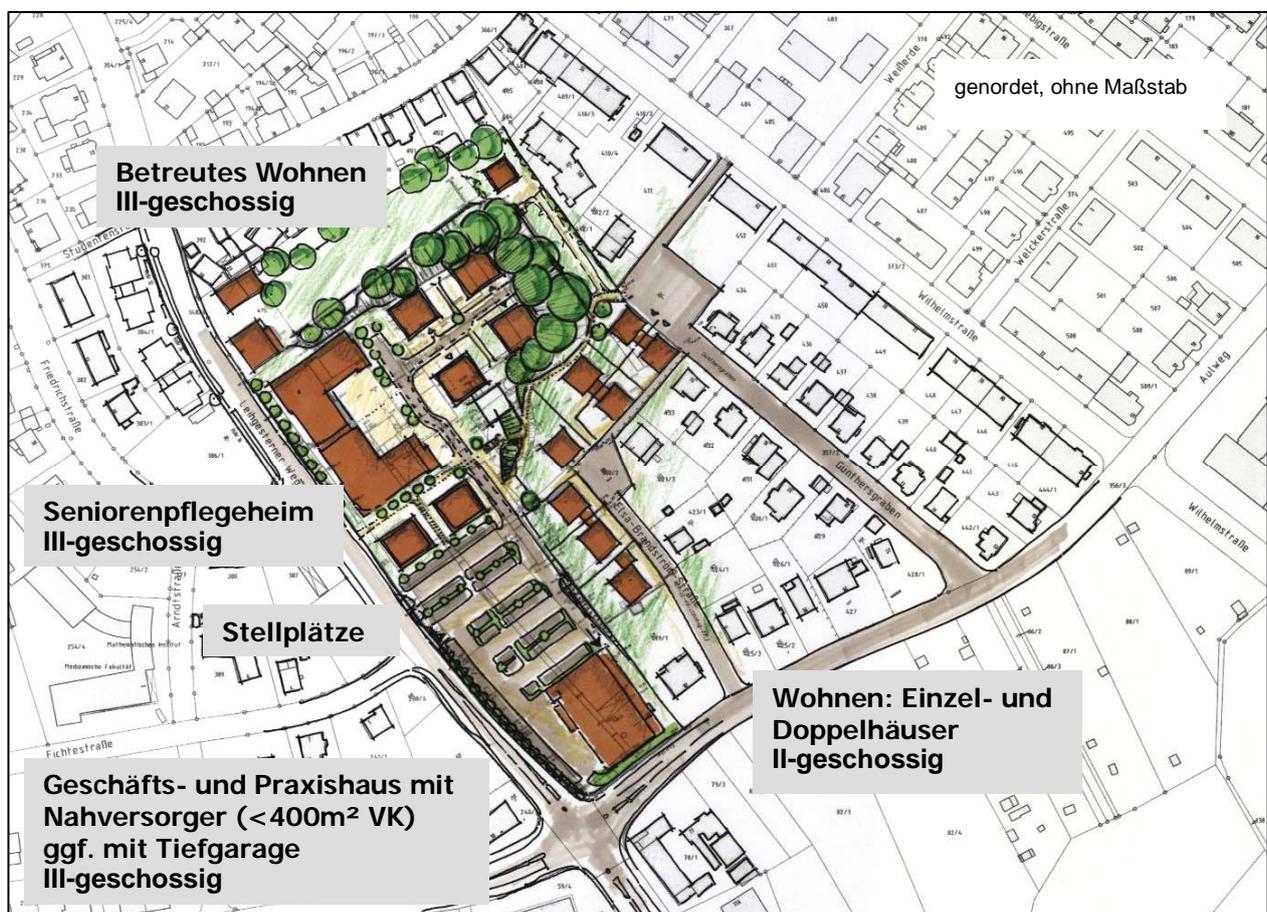
Aufgrund der Absicht der Firma Poppe, ihren Betriebsstandort am Leihgesterner Weg aufzugeben und zu verlagern, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen am 06.10.2011 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ gefasst.

Mit der frühzeitigen Einleitung dieses Bebauungsplanverfahrens sollte eine geordnete städtebauliche Entwicklung, welche das gesamte Quartier aufwertet und funktional ergänzt, vorbereitet werden. Zudem war zu befürchten, dass ohne eine sinnvolle und wirtschaftlich mögliche Nachfolgenutzung das Firmenareal und die Gebäude ganz oder in Teilen brach fallen könnten. Außerdem wäre eine gewerbliche Nachfolgenutzung der baulichen Anlagen bei Verkauf oder Vermietung des Produktionsstandortes ohne Bebauungsplan zulässig gewesen.

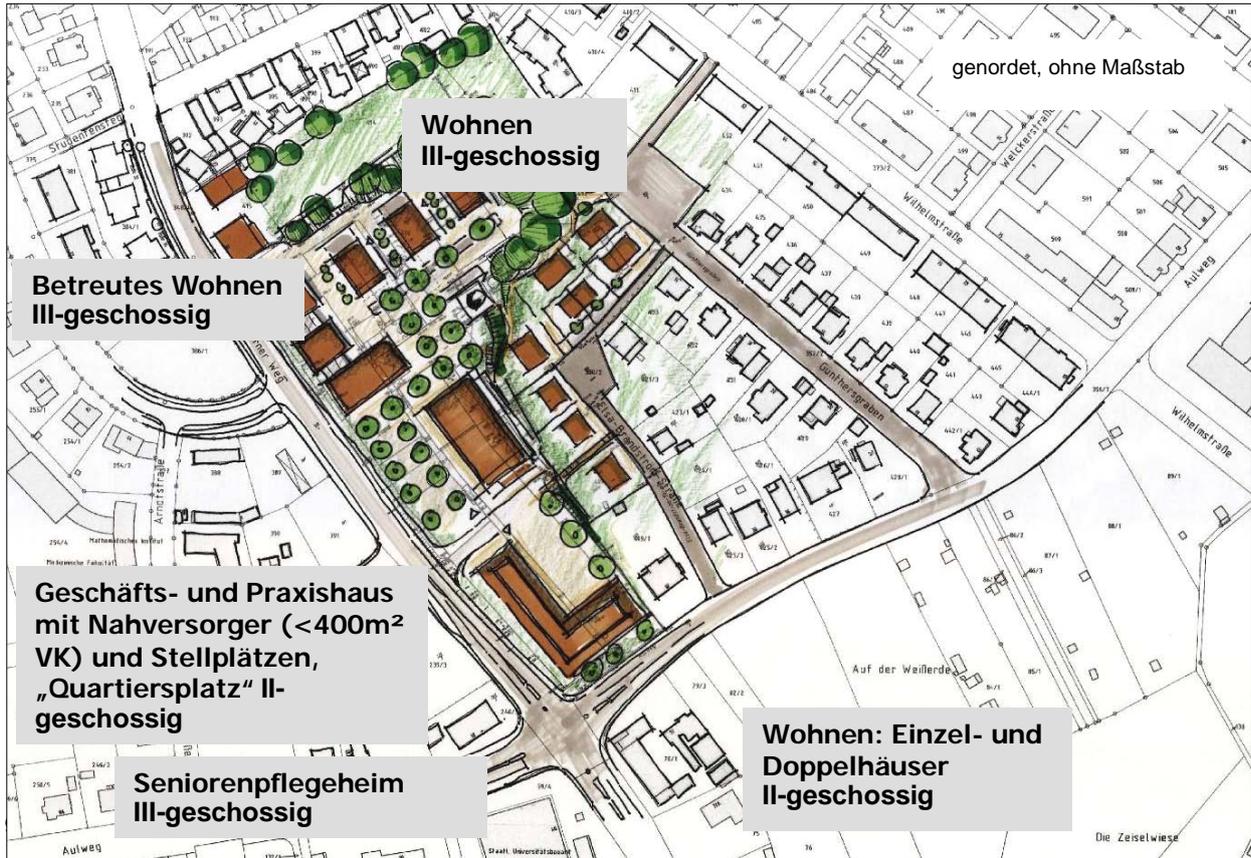
Der Geltungsbereich umfasste zunächst die Flächen bis zur Ebelstraße im Norden und zur Wilhelmstraße im Osten. Da jedoch für diese Bereiche kein unmittelbares Planungserfordernis besteht, beschränkt sich der vorliegende Bebauungsplan im Wesentlichen auf das ehemalige Betriebsgelände der Firma Poppe sowie auf das Wohngebiet zwischen der Elsa-Brandström-Straße, dem Günthersgraben und dem Aulweg, das von der bereits nach § 34 BauGB genehmigten Bebauung westlich der Elsa-Brandström-Straße berührt wird und langfristig mit den entsprechenden Entwicklungsperspektiven gesichert werden soll.

Am 27.10.2011 fand eine erste Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und dessen Ziele informiert und Konzeptionen zur Neuordnung und Umnutzung des Betriebsgeländes vorgestellt wurden. Im Mittelpunkt dieser ersten Planungen stand die Errichtung eines Seniorenwohn-/Pflegeheimes mit angeschlossenem Betreutem Wohnen, eines Geschäfts- und Praxishauses mit Nahversorgung und den zugehörigen Stellplätzen und einer Tiefgarage sowie im Bereich westlich der Elsa-Brandström-Straße eine Wohnbebauung. Die Konzeptionen werden nachfolgend im Hinblick auf die Darstellung unterschiedlicher untersuchter Varianten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugsweise als Skizze dargestellt.

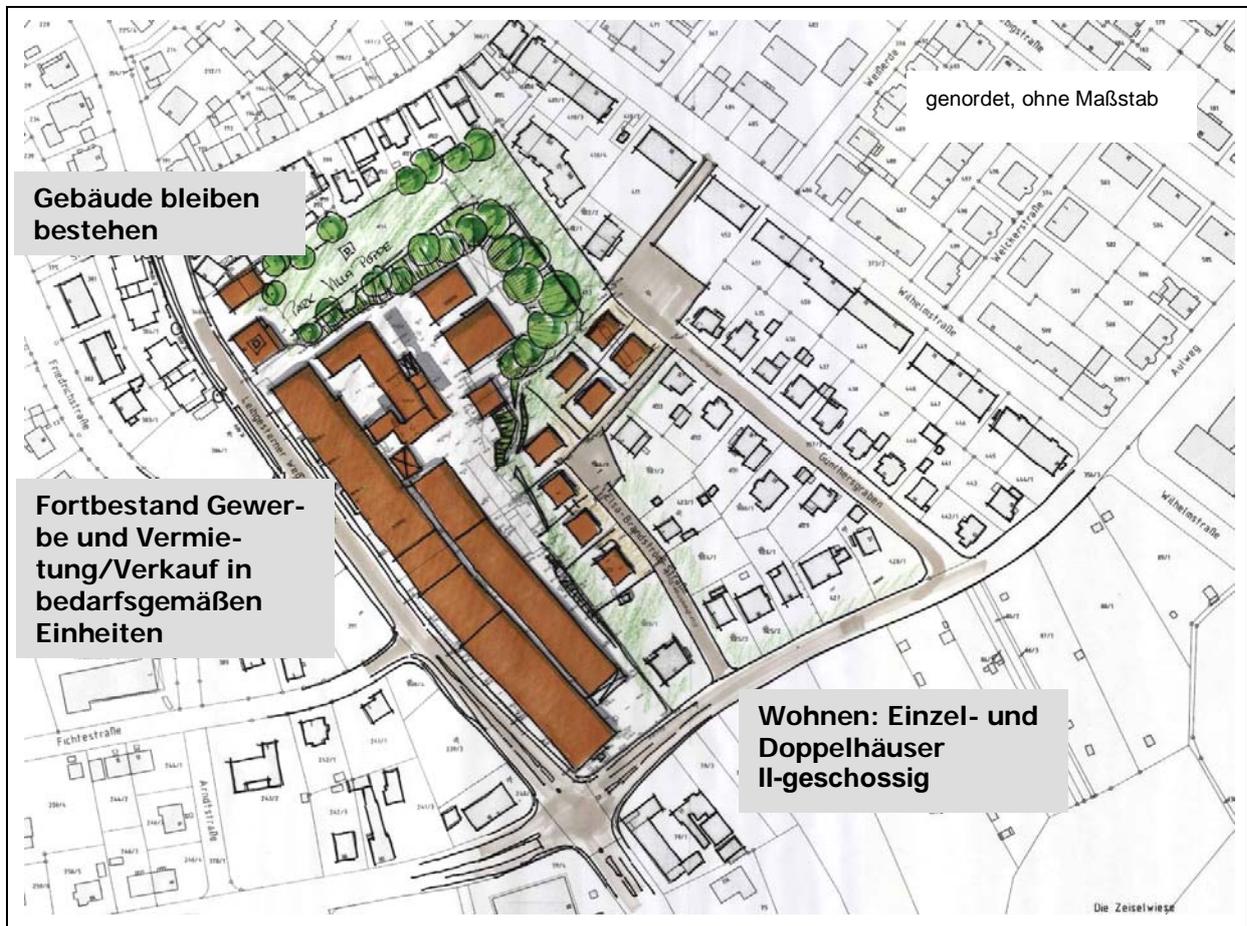
Variante I – Stand Oktober 2011



Variante II – Stand Oktober 2011



Variante III – Stand Oktober 2011



Die weiteren Varianten unterschieden sich in Nuancen, eine Variante (hier als Variante III bezeichnet) wurde vorgestellt, die sowohl den Gebäudebestand belässt, als auch im Hinblick auf die Nachnutzung den Fokus auf gewerbliche Bebauung und Nutzung legt. Diese Variante war die damals einzige Variante, bei der der noch bestehende Teil des sogenannten Poppe-Kellers erhalten bleiben konnte.

Das vorgestellte Konzept rief, vorwiegend wegen der beabsichtigten Verfüllung noch vorhandener und Überbauung ehemaliger Brauereikeller auf dem von Grün umschlossenen Plateau, heftige Kritik hervor. Es wurde die mangelnde Würdigung der geschichtlichen Ereignisse beanstandet, weil die ehemaligen Eiskeller im Zweiten Weltkrieg als Luftschuttkeller genutzt wurden und während der Bombardierung am 06.12.1944 über 100 Todesopfer einschlossen. Es wurde gefordert, die gesamten Kelleranlagen unter Denkmalschutz zu stellen.

Das Landesdenkmalamt für Denkmalpflege hat zwischenzeitlich nach Prüfung festgestellt, dass lediglich die beiden noch erhaltenen und zugänglichen Brauereikeller unter bzw. am bestehenden rückwärtigen Firmengebäude unter Denkmalschutz zu stellen sind. Zudem wurde festgestellt, dass die rückwärtige parkähnliche Gartenanlage des ehemaligen Verwaltungsgebäude der ursprünglichen „Actienbrauerei“ Leihgesterner Weg 33, zusammen mit diesem und dem ehemaligen Pferdestall nur innerhalb der Parzellengrenzen 414/1 und 414/2 ein Kulturdenkmal aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen ist.

Die Stadt Gießen hat sich sorgfältig mit den vorgetragenen Anregungen befasst. Die Firma Poppe GmbH gab den industriellen Betrieb zum 31.04.2013 im Werk 1 endgültig auf und hat für den hier in Rede stehenden Standort auch die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zurückgegeben. Der Firmenstandort befindet sich mittlerweile am Ohlebergsweg. Mit dem Verkauf des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe an einen heimischen Investor bot sich die Möglichkeit, mit einem geänderten Nutzungs- und Entwicklungskonzept den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

6.2 Nachnutzung und Entwicklung des Betriebsareals durch die Fa. Revikon seit 2012

Die Gießener Firma Revikon (Revitalisierungskonzept) hat 2012 das ehemalige Poppe-Areal, Leihgesterner Weg 33-37 in Gießen erworben. Diese ließ von dem Architekturbüro Feldmann ein neues Entwicklungskonzept erarbeiten, welches den teilweisen Erhalt der Firmengebäude, den Abriss von Lager- und weniger hochwertigen Produktionshallen sowie eine Neubebauung mit Wohngebäuden unter Freihaltung der ehemaligen Brauereikeller vorsieht (siehe Abbildung *Kapitel 7*). Die in einer 2. Bürgerinformationsveranstaltung am 26.06.2013 präsentierte neue Planungsvariante wurde weitestgehend positiv aufgenommen, sodass sie in das Bauleitplanverfahren auf dieser Grundlage sowie der bis dahin von Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen fortgeführt werden konnte. Im nachfolgenden *Kapitel 7* wird die oben skizzierte aktuelle Planung eingehend beschrieben.

6.3 Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren mit seinen Beteiligungsschritten und der abschließenden Abwägung stellt eine angemessene Möglichkeit zur planungsrechtlichen Interessen- und Konfliktbewältigung dar.

Vom 30.09.2013 bis einschließlich 18.10.2013 wurde anhand des Bebauungsplan-Vorentwurfs für den reduzierten Geltungsbereich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beteiligt und gebeten sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) sowie zu dem erwogenen Wechsel in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB zu äußern.

Ein Teil der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung konnte bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt werden. Entsprechend des Entwurfsbeschlusses vom 20.02.2014 wurden vom 05.03.2014 bis einschließlich 04.04.2014 die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m §§ 13a Abs. 2 Nr.1 und Nr.3 BauGB vom 05.03.2014 bis einschließlich 26.03.2014 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange lediglich informative Hinweise zur Berücksichtigung in der weiteren Planung und deren Umsetzung gegeben, mit Ausnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Gießen. Der BUND forderte einen Verzicht auf das im Nordosten des Plangebietes geplante Haus unterhalb der denkmalgeschützten Parkanlage, da diese zur Zeit unbebaute Fläche ein wichtiger Bestandteil des Offenland-Lebensraumes der angrenzend lebenden Vogelarten und der dort jagenden Fledermausarten sei. Es wurde daraufhin seitens des Stadtplanungsamtes ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine UVP-Vorprüfung beauftragt und von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung Staufenberg erarbeitet, in welcher die Verträglichkeit des Baukonzeptes geprüft und nachgewiesen wurde.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der formellen Beteiligung ergab sich kein Abwägungsbedarf über verbliebene Anregungen zu den Planfestsetzungen mehr.

Aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren ergaben sich insgesamt 72 Stellungnahmen. Davon konnten Anregungen und Hinweise aus 44 Stellungnahmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden. Es verbleiben somit 28 Stellungnahmen, die abwägungspflichtige Anregungen enthalten.

Eine in mehreren Stellungnahmen geäußerte Kritik bezog sich auf die geplante Bebauung unterhalb des denkmalgeschützten Poppe-Parks mit einem Wohnhaussolitär und die damit verbundene Befürchtung, dass die Wohnumfeldqualität der Nachbarn beeinträchtigt würde. Mit dem baulichen Eingriff in eine der letzten innerstädtischen Grünflächen würden tiefgehende Einschnitte in den Vegetationsgürtel vorgenommen, Obstbäume gefällt und ein einmaliger Biotopkomplex zerstört werden. Insbesondere wurde befürchtet, dass geschützte Tierarten vertrieben würden. Auch wurde vermutet, dass der Bau dieses Hauses Baumfällungen im Immissionsschutzgrün an der Hangkante der ehemaligen Eiskeller nach sich ziehen würde, der alte Baumbestand sollte aber erhalten bleiben. Die Aufhebung des Denkmalschutzes für den Bereich unterhalb des Poppe-Parks wurde als nicht akzeptabel bewertet, da der Park im Kontext mit der anschließenden Gesamtanlage betrachtet werden müsse. Zudem sei mit dem Bau des Wohnsolitärs im Park neben der Störung der Wohnruhe und einer insgesamt nachteiligen Veränderung des Quartiers (Verlust des bisher unverbauten Ausblickes in den Park, Verschattung, geringer Grenzabstand von nur 8 m und Emissionsbelastungen durch die sechs Stellplätze mit Zufahrt zum Günthersgraben) auch ein Wertverlust für die nordöstlich angrenzenden Häuser zu erwarten. In einer Stellungnahme wurde auch eine Einzäunung des Parks und der Bäume auf dem Hügel gefordert, um die Nutzung als Hundewiese und das Grillen zu verhindern. Der Bau des geplanten Hauses am Park wurde neben seiner Höhe auch abgelehnt, weil von ihm eine negative Vorbildfunktion für das Bauen in der dritten Reihe zur Wilhelmstraße ausgehen würde. Gefordert wurde auch die verbindliche Festsetzung der seitens des Investors zugesagten Beschränkung auf nur vier Wohneinheiten für dieses Gebäude im Bebauungsplan. Darüber hinaus hat eine Bürgerinitiative die Projektidee eines sogenannten Bürgerparkes als öffentliche Grünfläche zur Integration des Poppe-Parkes und der angrenzenden Grünflächen entwickelt und vorgeschlagen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde aufgrund der geäußerten Bedenken das für das Haus am Park festgesetzte Baufenster von 17 m x 18 m im Vorentwurf reduziert auf 13 m x 15,50 m im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf. Zudem wurde die ursprünglich mit 184 m über Normalnull (NN) festgesetzte maximale Höhe des Gebäudes (Oberkante) um einen halben Meter auf 183,50 m ü.NN verringert. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde auf höchstens vier beschränkt, womit auch die Anzahl der Stellplätze im Wohngebiet auf höchstens sechs beschränkt wird. Das Baufenster wurde, unter Beibehaltung des 8 m tiefen Abstandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze gedreht, sodass ein ausreichender Abstand zu den Bäumen auf der Böschung der ehemaligen Eiskeller eingehalten werden kann.

Für den geplanten Neubau unterhalb des Poppe-Parks müssten vier kleinere Obstbäume weichen. Der Baumgürtel im Hangbereich der Eiskeller wird im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Da sich einzelne Bäume – wie jegliche Natur - mit der Zeit verändern, kann ein Beschneiden oder eine Fällung aus Verkehrssicherungsgründen notwendig werden. Dies ist auch jetzt schon erlaubt, falls es zum Schutz der derzeitigen Nachbarbebauung erforderlich ist. Die Ansprüche an die Verkehrssicherheit können durch die heranrückende Bebauung steigen. Allerdings ist eine optische Beeinträchtigung durch diese Maßnahmen nicht zu befürchten, da der Charakter des Gehölzbestands (gegebenenfalls durch Nachpflanzungen) erhalten bleiben muss. Falls Höhlenbäume gefällt werden müssen, müssen artenschutzrechtliche Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen (künstliche Bruthöhlen, Nistkästen) ausgeglichen werden.

Zusätzlich zur Erhaltung des bestehenden Baumbestands ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines 3 m breiten Grünstreifens zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Neben diesem sind auch noch weitere vier Bäume im Bereich der geplanten Stellplatzanlage für den Neubau am Park anzupflanzen.

Der Denkmalschutz ist unabhängig von der Bauleitplanung. Die Bauleitplanung kann keinen Denkmalschutz aufheben, vielmehr werden denkmalschutzrechtliche Festlegungen nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen. Es gab im Mai und Juni diesen Jahres Begehungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, auch der zuständigen Gartendenkmalpflege, die gezeigt haben, dass für die Denkmalausweisung der geschützten parkähnlichen Grünanlage die bestehende Parzellengrenze maßgeblich ist. Das in der Topographie verzeichnete zusätzliche „Dreieck“ lässt sich im Gelände tatsächlich nicht nachvollziehen und ist damit damals unzutreffend in die Grünanlage einbezogen worden. Die Ausweisung wird diesbezüglich in der Aktualisierung des Denkmalsbuches korrigiert werden. Ein geforderter Pflege- und Entwicklungsplan für den denkmalgeschützten Park ist nicht Bestandteil der im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte und fällt alleine in die Zuständigkeit des Denkmalschutzes.

Ein grundsätzliches Recht auf „Unverbaubarkeit“ der Nachbarschaft besteht nicht. Die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und des Nachbarschutzes wird insbesondere durch die Einhaltung der Vorgaben der Hessischen Bauordnung gesichert. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung von Wertverlusten aufgrund eines eingeschränkten Fernblickes in Innenstadtlage.

Der Investor steht zum jetzigen Zeitpunkt mit der Bürgerinitiative in Verhandlungen über den Verzicht auf den Bau des Wohnsolitärs im Park zugunsten eines Bürgerparkes. Allerdings kann dieser Bürgerpark nicht als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden, da weder die Merkmale einer derartigen Einrichtung (Größe, Erschließung, Konfliktfreiheit), noch die finanziellen Voraussetzungen vorhanden sind. Der Bebauungsplan steht mit seinen Festsetzungen jedoch nicht grundsätzlich diesem Ziel entgegen.

Die im Südwesten des Plangebietes am Leihgesterner Weg geplanten drei Neubauten sowie die rückwärtig vorgesehenen zwei „Zwillingsbauten“ standen insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Fokus der Kritik der direkten Nachbarschaft aus der Elsa-Brandström-Straße. Diese Neubauten wurden als zu hoch beurteilt und eine Verringerung der Gebäudehöhen mit Angleichung an die kleinteilige

Einfamilienhausbebauung im angrenzenden Wohngebiet gefordert. Verwiesen wurde auf den seit 2012 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. GI 04/25 „Leihgesterner Weg / Arndtstraße“, der für die gegenüberliegende Seite des Leihgesterner Weges eine Bebauung mit nur zwei Vollgeschossen festsetzt.

Befürchtet wurde eine Minderung der Wohnqualität durch die Verschattung für die am Hangfuß gelegenen Grundstücke in der Elsa-Brandström-Straße, aus deren Perspektive die oben an der Hangkante platzierten Zwillingsbauten ein „Hochhausgefühl“ erwecken würden. Daher wurde eine Terrassierung der beiden Gebäude zur Elsa-Brandström-Straße hin vorgeschlagen. Es gab aber auch den gegenläufigen Vorschlag, mit einem dreigeschossigen Neubau in der Elsa-Brandström-Straße eine städtebauliche Dominante herzustellen.

Gefordert wurden neben dem allgemeinen Baumerhalt speziell der Erhalt und die Sicherung der dominanten Solitərbüchse bei den künftigen Zwillingsbauten.

Vorgeschlagen wurde auch, die für den Bereich am Leihgesterner Weg beabsichtigte Festsetzung eines Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet zu ändern. Auch die Prüfung der Sozialverträglichkeit des geplanten Wohnkomplexes wurde angeregt.

Befürchtet wurde eine Zunahme der Lärmbelastung und der Licht- sowie Abgasimmissionen mit dem durch die Planung hervorgerufenen Verkehr auf dem ehemaligen Poppe-Gelände. Daher sollten die Erschließungsverkehre auf dem Poppe-Areal getrennt und eine Durchfahrt zwischen Aulweg und Leihgesterner Weg dauerhaft verhindert werden. Hingewiesen wurde auf den Verlust einer durchgehenden und schallschützenden Bebauung, die mit dem erfolgten Abbruch der Hallen weggefallen ist. Die geplanten drei Neubauzeilen würden hingegen in ihren Zwischenräumen Lärmkanäle ausbilden, die durch einen begrünten Schallschutz auszuräumen seien. Der Erhalt der vorhandenen Lärmschutzwand zum Aulweg 82 sowie ein umfassendes Schallgutachten und ein ausreichendes Lärmschutzkonzept wurden zur Planung gefordert.

Aufgrund der bestehenden und verbleibenden Verkehrsmengen und der damit einhergehenden Lärmbelastung im Aulweg und dem Leihgesterner Weg, würde in den direkt an diesen Straßen gelegenen Flächen die Festsetzung von Wohngebieten ohne Lärmschutzmaßnahmen immissionschutzrechtlich zu bauleitplanerisch nicht lösbaren Konflikten führen. Daher ist für den vom starken Verkehr belasteten, höher gelegenen Bereich am Leihgesterner Weg / Aulweg die Entwicklung weniger lärmempfindlicher Nutzungen in Form eines Mischgebietes städtebaulich sinnvoll. Eine Reduzierung der Geschossigkeit wurde nicht vorgenommen, da auf dem ehemaligen Firmenstandort eine Dreigeschossigkeit im Anschluss an die erhaltenen Verwaltungsgebäude als städtebaulich vertretbar zu werten ist und auch seit Beginn der Planungen kommuniziert wurde. Auf der anderen Straßenseite zur Arndtstraße hin findet sich eine im Vergleich kleinteiligere Bebauung im Bestand.

Die Erschließung des Poppe-Areals soll wie von Bürgern gefordert, in zwei getrennten Anschlüssen von dem Leihgesterner Weg und dem Aulweg aus erfolgen. Die beiden Verkehrsflächen werden nur durch ein Überfahrtsrecht für Ver-, Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge miteinander verbunden und sollen zudem mittels abschließbarer Poller wirksam getrennt werden.

In einem Schallgutachten wurden die Lärmimmissionen durch die zu erwartenden Verkehre auf dem nachgenutzten Poppe-Gelände für die angrenzende Wohnbebauung untersucht. Es wurde festgestellt, dass nur im Bereich der Zufahrt vom Aulweg 82 nachts eine geringe Beeinträchtigung der Wohnruhe erfolgen könnte, sodass hier die bestehende Lärmschutzwand im Einvernehmen mit dem Eigentümer um 30 cm auf 3,20 m erhöht und darüber hinaus auf Wunsch des betroffenen Eigentümers um 1,50 m verlängert werden soll. Von dem größeren Parkplatz im Mischgebiet auf dem Hügel über den ehemaligen Eiskellern gehen keine Beeinträchtigungen für die benachbarten Wohnnutzungen aus. Passive Lärm-

schutzmaßnahmen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Durchgangsverkehre auf dem Leihgesterner Weg und dem Aulweg erforderlich.

Die maximale Gebäudehöhe der kritisierten Zwillingsbauten wurde gegenüber dem Vorentwurf nicht reduziert, aber es wurde eine Terrassierung für das dritte Vollgeschoss und das Staffelgeschoss zur Elsa-Brandström-Straße hin vorgenommen, sodass das Gebäude von Nordosten her betrachtet weniger hoch erscheint, sondern gegliedert und abgetreppert wirkt. Zudem konnte das Baufenster im Bebauungsplan-Entwurf etwas weiter von der Grundstücksgrenze zur Elsa-Brandström-Straße abgerückt werden.

Mit der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer UVP-Vorprüfung wurde den geforderten landschaftsplanerischen und umweltfachlichen Untersuchungen ausreichend entsprochen. Dabei werden selbstverständlich die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gesetzeskonform berücksichtigt. Durch die bestehenden bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange zwingend gefordert. Diese wurden im gesamten Verfahren ausreichend berücksichtigt. Der Forderung nach einer Einmessung aller Bäume auf dem Poppe-Areal wurde nicht entsprochen, da der prägende und zum Erhalt festgesetzte Baumbestand des „Immissionschutzgrüns“ auf der Böschung der Eiskeller in seiner Lage ausreichend bestimmt ist. Lediglich die stadtbildwirksame Solitärbuche wurde eingemessen und zum Erhalt festgesetzt. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Gehölzen und weiteren Festsetzungen wurde hinreichend ein grünordnerisches Konzept dargestellt und planungsrechtlich gesichert.

Kritik wurde von den Bürgern auch an der Verfahrensführung, unter anderem an der Dauer der Beteiligungsfrist geäußert, redaktionelle Fehler angezeigt und weitere Visualisierungen sowie die schnellere Beantwortung von Fragen und informellen Anträgen zu der Planung gefordert. Zusätzlich dazu wurde Kritik dahingehend geübt, dass das Bürgerengagement banalisiert und nicht entsprechend gewürdigt worden sei (z.B. Nicht-Benennung der Unterschriftenaktion und der Bürgeranfragen zur Bauausschusssitzung im Februar 2014).

Insbesondere die Kritik an der Verfahrensführung kann nicht nachvollzogen werden, da die in diesem Planaufstellungsverfahren angewandten Beteiligungsinstrumente weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gegangen sind. Die Stadt Gießen hat nicht nur, anders als es das Verfahrensprocedere nach § 13a BauGB für ein Bauleitplanverfahren bestimmt, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei große Bürgerinformationsveranstaltungen mit einer umfassenden Variantendiskussion abgehalten, es gab eine (gut besuchte) Kellerbegehung und es wurde seitens der Stadt und der Fa. Revikon zu zwei Ortsterminen, ebenfalls mit großer Beteiligung, eingeladen. Zudem hat die Fa. Revikon mehrere Direktabsprachen mit Anliegern über Planungsdetails und nachbarschützende Vorkehrungen getroffen. Insofern hat die Stadt weit mehr Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben als es verfahrensrechtlich geboten wäre.

Eine Geringschätzung oder gar die Absicht, bestimmte Argumente oder Interessen ins Lächerliche zu ziehen, war zu keiner Zeit die Motivation des Plangebers. Das genannte Beispiel der Unterschriftenaktion oder der Bürgeranfragen zur Bauausschusssitzung im Februar 2014 hatte lediglich den (zeitlichen) Hintergrund, dass die Beschlussvorlage des Magistrates (vom 15.01.2014) für den Offenlagebeschluss zu diesem Zeitpunkt bereits fertig gestellt war und danach auch nicht mehr verwaltungsseitig ergänzt werden durfte.

Weiterhin wurde die Beibehaltung des ursprünglichen Plangebietes verlangt. Eine Verkleinerung des Plangebietes wurde abgelehnt, weil einerseits ein unbeplanter Innenbereich an der Ebel- und Wilhelmstraße verbleiben würde und andererseits befürchtet wurde, dass mit einem Wechsel in das beschleunigte Verfahren Umweltbelange nicht ausreichend berücksichtigt werden würden.

Die stadtplanerische Untersuchung des ursprünglich beschlossenen Plangebietes hat gezeigt, dass für den Bereich der an die Ebelstraße anschließenden und zwischen Wilhelmstraße und Günthersgraben befindlichen Baugebiete kein Planerfordernis begründet werden kann, da hier durch den baulichen Bestand in Verbindung mit Denkmalschutzunterstellungen in Teilen keine weiteren baulichen Entwicklungen möglich sind und auch keine städtebaulichen Missstände oder Nutzungskonflikte bestehen, die planungsrechtlich geregelt werden müssten, da im Rahmen einer Beurteilung nach § 34 BauGB ausreichende Rechtssicherheit besteht. Daher wurde das Plangebiet auf den aktuellen Geltungsbereich reduziert. Die in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf dargelegten Ziele und Ansprüche werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Auch das Regierungspräsidium hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der benachbarte Bebauungsplan Nr. GI 04/25 „Leihgesterner Weg/Arndtstraße“ in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu diesem Bebauungsplanverfahren steht. Daher müsse der Geltungsbereich zu der zu entwickelnden Grundfläche hinzugerechnet werden, sodass die Grundfläche über 20.000 m² liegt und kein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt werden könne.

Deswegen erfolgte die Prüfung des Einzelfalls (UVP-Vorprüfung) nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Diese wurde im Auftrag des Stadtplanungsamtes von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung Staufenberg durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 06.12.2013 und einer erbetenen Stellungnahme bis zum 20.12.2013 an der Vorprüfung beteiligt. Es wurde bestätigt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entfalten wird, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Somit kann dieser Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die im beschleunigten Verfahren nicht erforderliche frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde bereits durchgeführt und der in diesem Verfahren nicht notwendige Umweltbericht erarbeitet.

7 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Die Planung der Firma Revikon für das ehemalige Betriebsgelände sieht vor, eine Umstrukturierung unter dem größtmöglichen Erhalt der bestehenden Baustruktur durchzuführen. Das beinhaltet auch die Kellergewölbe der ehemaligen Actien-Brauerei. Das Revitalisierungskonzept versteht sich dabei als „optimale Mischung von alt und neu und als maßvolle Ergänzung der Stadt“.

Der Hallenbau entlang des Leihgesterner Weges sowie das dahinterliegende ehemalige Werkstatt- und Bürogebäude werden unter weitgehendem Erhalt der Kubatur umgestaltet und modernisiert und sollen die Funktion eines „repräsentativen Verwaltungssitzes für mittelständische Büros aus der Region“ übernehmen. Schwerpunkt wird Büronutzung bzw. nicht störendes Gewerbe sein. An der Ecke Aulweg / Leihgesterner Weg wurden die ehemaligen Produktions- und Lagerhallen bereits zurückgebaut und sollen durch drei Wohnriegel und zwei Solitärbauten mit jeweils drei Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss ersetzt werden. Unter den insgesamt geplanten fünf neuen Wohnsolitären soll jeweils eine Tiefgarage errichtet werden.

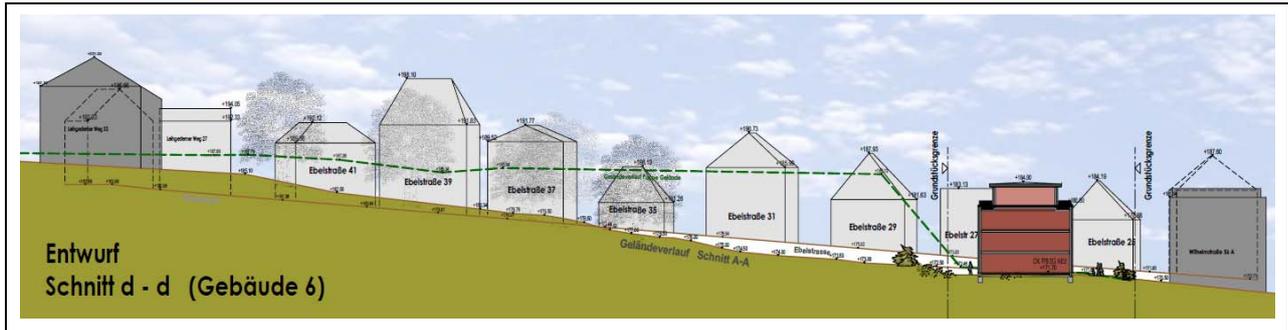
Ausschnitt Freilflächenplan zum Entwicklungskonzept der Firma Revikon

Quelle: FELDMANN ARCHITEKTEN, 35394 Gießen, Stand: 16.12.2013

Ausschnitt nicht genordet, ohne Maßstab

Ein weiterer Solitär wird im Nordosten des Plangebietes angrenzend an den denkmalgeschützten Park der Firma Poppe entstehen. Das ehemalige Kesselhaus wird von den Stadtwerken Gießen übernommen und versorgt den Gesamtbereich mit Nahwärme. Der Schornstein wurde noch vor Beginn der Bebauung der Elsa-Brandström-Straße zurückgebaut. Die Freifläche innerhalb des Grüngürtels wird nicht bebaut; hier werden Parkplananlagen für die Nutzer des Bürohauses errichtet. Insgesamt sind alle Parkplätze so konzipiert, dass sie sich auf dem Grundstück abbilden lassen.

Schnitt des geplanten Wohngebäudes im Allgemeinen Wohngebiet WA 2



Quelle: Feldmann Architekten, 35394 Gießen, Stand: 10.12.13

Ausschnitt ohne Maßstab

Schnitte und Ansichten der geplanten Zwillingsbauten im Mischgebiet



Quelle: Feldmann Architekten, 35394 Gießen, Stand: 26.11.13

Ausschnitte ohne Maßstab

In einer Verschattungsstudie wurden die Auswirkungen der geplanten Neubauten auf die Nachbarschaft untersucht. Die Höhenentwicklung der geplanten Wohngebäude entspricht im Wesentlichen der Höhenentwicklung der bestehenden Bebauung entlang des Leihgesterner Weges. Hierbei ist auch beachtlich, dass der bislang ausschließlich gewerblich-industriell genutzte Bereich des Plangebietes entlang des Leihgesterner Weges maßgeblich durch großvolumige Baukörper dominiert wurde. Durch die geplante Bebauung, die in ihrer Kubatur hinter dem bisherigen Bestand zurückbleibt, wird der Bereich der bereits zurückgebauten Hallenteile baulich wieder geschlossen. Damit wird sowohl die kleinteiligere Bebauungsstruktur des näheren Umfeldes als auch die Kubatur der bestehenden Bebauung innerhalb des Plangebietes aufgegriffen und gleichzeitig ein städtebaulich verträglicher Übergang geschaffen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die bislang seitens des Vorhabenträgers östlich der geplanten Erschließungsstraße vorgesehene Bebauung hinsichtlich ihrer Geschossigkeit dahingehend angepasst, dass in östlicher Richtung für jedes Obergeschoss ein gestaffelter Rücksprung erfolgt. Im Bebauungsplan-Entwurf wurde dies durch die Festsetzung von geschossweise differenzierten überbaubaren Grundstücksflächen planungsrechtlich gesichert.

Der Erhalt der Keller der ehemaligen Actien-Brauerei ist im Zuge der Umsetzung des Entwicklungs- und Nutzungskonzeptes der Firma Revikon gesichert, eine Überprüfung der Statik sagt aus, dass auf diesen Kellern die Anlage des Parkplatzes möglich ist. Die Keller dürfen auch weiter z.B. im Rahmen von Stadtführungen gezeigt werden.

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss der ehemaligen Poppe-Villa wird sich Verwaltung ansiedeln und darüber eine Wohnnutzung stattfinden. Der auf dem Grundstück stehende Pferdestall steht unter Denkmalschutz. Mittel- bis langfristig soll dieser zu Wohnraum umgenutzt werden. Der Park der ehemaligen Poppe-Villa soll weiterentwickelt und gepflegt werden, wobei festzuhalten ist, dass die nordöstliche Ecke nicht dem Denkmalschutz unterliegt. Dies wurde nach einem Ortstermin mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie durch die entsprechende schriftliche Stellungnahme des Landesamtes vom 08.11.2013 bestätigt.

Der Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe wird im Hinblick auf die geplanten Nutzungen als Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO festgesetzt. Die nördlich daran anschließenden Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Leihgesterner Weg und die Straße Aulweg. Die beiden Erschließungsbereiche sollen über eine Spange verbunden werden, die jedoch nur von Rettungsfahrzeugen und Versorgungsträgern durchfahren werden darf.

Für das als WA 1 bezeichnete Allgemeine Wohngebiet an den Straßen Elsa-Brandström-Straße und Günthersgraben (außerhalb des Poppe-Areals) werden die größtenteils bereits vorhandenen ein- bis zweigeschossigen Wohngebäude und sonstigen wohnungsbezogenen Grundstücksnutzungen planungsrechtlich abgesichert.

8 Inhalt und Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB sind die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den vorliegenden Bebauungsplan Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ aufgenommen worden.

8.1 Art der baulichen Nutzung

In dem durch Wohnnutzungen geprägten tiefer liegenden Bereich des Plangebietes wird zum Günthersgraben und der Elsa-Brandström-Straße bestandsorientiert ein Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt, welches in seiner Ausdehnung zum Teil auch den Bereich der geplanten Wohnbebauung umfasst. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben. Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO jedoch fest, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, in diesem Bereich des Plangebietes keine Nutzungen planungsrechtlich vorzubereiten, die der angestrebten Standortqualität entgegenstehen oder im Kontext der Lage des Plangebietes nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können.

Ausgeschlossen werden im Allgemeinen Wohngebiet auch Einzelhandelsbetriebe. Mit diesem Ausschluss soll zum einen verhindert werden, dass es, insbesondere angesichts der Lockerung der Ladenöffnungszeiten, zu möglichen Beeinträchtigungen der Wohnruhe und somit zu möglichen städtebaulichen Spannungen im Plangebiet kommen könnte. Zudem wird mit diesem Ausschluss dem 2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Gutachten zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Gießen“ (GMA, November 2012) gefolgt, welches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Gießen zu berücksichtigen ist. Dieses Einzelhandels- und Zentrenkonzept empfiehlt, außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches in der Innenstadt, sowie den bestehenden Nahversorgungszentren und dezentralen Einzelhandelsagglomerationen in sonstigen Lagen, zu denen das Plangebiet gehört, generell nur die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an räumlich integrierten Lagen und nur bis zu 200 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen. Bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² sollte jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgen. Eine Festsetzung von Einzelhandelsbetrieben bis zu 200 m² ist planungsrechtlich bedenklich, da lediglich größere Nachbarschaftsläden mit rund 400 m² Verkaufsfläche als festsetzungsfähige Anlagentypen nach BauNVO in der Rechtsprechung anerkannt werden. Angesichts der bestehenden kleinteiligen Grundstücksparzellierung und Baustruktur in dem Allgemeinen Wohngebiet würde ein solcher Nachbarschaftsladen sich schon von der erforderlichen Größe der Grundfläche des Gebäudes nicht in die Umgebung einfügen und damit den Planzielen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird parallel zum Leihgesterner Weg ein Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen nach § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Allgemein zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie eingeschränkt Vergnügungsstätten. Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Gebäude und Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben. Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO jedoch fest, dass im Mischgebiet die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und Tankstellen ist der extensiven Flächennutzung dieser Betriebe geschuldet, die dieser Innenstadtrandlage und der damit verbundenen hohen Baudichte nicht gerecht werden und zudem noch weiteren Verkehr in das ohnehin verkehrlich belastete Gebiet ziehen und das Wohnen beeinträchtigende Immissionen erzeugen können. Wie vorhergehend zum Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe im Allgemeinen Wohngebiet ausgeführt, ist auch im Mischgebiet zu befürchten, dass die Lockerung der Ladenöffnungszeiten zu einer möglichen Beeinträchtigung der Wohnruhe und somit zu möglichen städtebaulichen Spannungen im Umfeld des Plangebietes führen könnte, die mit dem festgesetzten Ausschluss verhindert werden sollen.

Zur Begründung des Ausschlusses von Vergnügungsstätten kann ausgeführt werden, dass im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten regelmäßig städtebauliche Negativwirkungen beobachtet werden können. Zu diesen Negativwirkungen gehören sog. „trading-down“-Effekte, aber auch sonstige Beeinträchtigungen des Orts- und Straßenbildes, etwa durch räumliche Konzentrationen von Spielhallen oder durch bauliche Abschottung und mangelnde Integration – mithin durch ihr Erscheinungsbild und ihre Präsenz im öffentlichen Raum.

Da insbesondere Spielhallen in der Lage sind, vergleichsweise hohe Mieten zu bezahlen, kann als Folge deren Ansiedlung neben einer Verschiebung des Boden- und Mietpreisgefüges auch eine Verdrängung von eingesessenen Nutzungen erfolgen, sodass in funktionaler Hinsicht Gebiete mit einer jeweils charakteristischen Nutzungsstruktur destabilisiert und beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt oftmals auch ein Attraktivitäts- sowie Imageverlust des näheren Umfeldes, welcher dann gegebenenfalls zu einzelnen Geschäfts- oder Betriebsverlagerungen führen und im Hinblick auf Folgenutzungen nicht zuletzt auch Mindernutzungen anziehen kann. Ferner wird festgesetzt, dass im Mischgebiet alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig sind. Dieser Ausschluss vollzieht das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Gießen von 2012 nach und verhindert ebenfalls die Ansiedlung von Nutzungen, die zu städtebaulich unerwünschten Negativwirkungen führen können, die der geplanten Aufwertung des Gesamtbereiches entgegenstehen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan die Grund- und Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Trauf- und Firsthöhe bzw. die Oberkante Gebäude) als Höchstmaß festgesetzt.

8.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird für alle Teilbaugebiete des Plangebietes, überwiegend in Anlehnung an die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO, eine Grundflächenzahl festgesetzt, sodass eine zweckentsprechende Ausnutzung und Bebauung der Grundstücke ermöglicht werden kann, die in ihrer städtebaulichen Dichte auch an die im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Strukturen anknüpft. Das bedeutet für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 die Festsetzung einer Grundflächenzahl von **GRZ = 0,4** bzw. im nordöstlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 die Festsetzung einer Grundflächenzahl von **GRZ = 0,3**. Für das Mischgebiet wird einheitlich eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,6** festgesetzt.

8.2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet und das Mischgebiet die Geschossflächenzahl differenziert auf ein Maß von **GFZ = 0,8 bis 1,2** fest. Die Geschossflächenzahl ergibt sich dabei überwiegend aus der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Der Bebauungsplan begrenzt für das Allgemeine Wohngebiet sowie für das Mischgebiet die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = II bzw. III**, sodass in diesen Bereichen künftig eine maximal zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung zuzüglich entsprechender Geschosse, die nicht die Vollgeschossdefinition der Hessischen Bauordnung (HBO) erfüllen, zulässig ist. Die Festsetzung wird auch aus dem im näheren Umfeld vorhandenen Gebäudebestand abgeleitet, sodass die geplante Wohnbebauung in ihrer städtebaulichen Struktur angepasst werden kann. Zur Vermeidung von mit dem Umfeld unverträglicher Gebäudehöhen werden Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhenentwicklung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Garagengeschosse im Mischgebiet sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse jedoch nicht anzurechnen.

8.2.4 Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher empfiehlt sich die ergänzende Festsetzung einer Höhenbegrenzung, um zu dokumentieren, dass sich die geplante Bebauung hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in die Umgebungsbebauung einfügt. Zugleich kann auch im Zuge künftiger Baumaßnahmen für das gesamte Plangebiet sichergestellt werden, dass keine städtebaulich unverträglichen Gebäudehöhen entstehen.

Der Bebauungsplan setzt für alle Teilbaugebiete innerhalb des Plangebietes jeweils eine maximal zulässige Gebäudeoberkante ($OK_{\text{Geb.}}$) bzw. die Traufhöhe (TH) fest. Bezugspunkt für die festgesetzte Traufhöhe und Gebäudeoberkante ist im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte; bei Eckgrundstücken gilt die tiefer liegende Straßenseite als Bemessungsgrundlage. Bezugspunkt für die festgesetzte wirksame Höhe der Lärmschutzwand ist die natürliche Geländeoberfläche und für die festgesetzte Höhe der Sichtschutzwand ist es die Oberkante des Fertigfußbodens der anschließenden Tiefgarage.

Für die übrigen Höhenfestsetzungen gilt als Bezugspunkt Normalnull (NN). Die Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand über dem letzten möglichen Vollgeschoss. Maximale Gebäudeoberkante ist der obere Gebäudeabschluss.

Die maximale Höhe von Garagen innerhalb der im Mischgebiet MI 2 festgesetzten Fläche für Garagen beträgt 190,60 m ü.NN. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gründaches der Garagen.

8.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine **offene Bauweise** i.S.d. § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, so dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Für das Mischgebiet wird hingegen keine Bauweise festgesetzt, hier gelten die überbaubaren Grundstücksflächen verbunden mit den landesrechtlichen Abstandsvorschriften gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO).

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels **Baugrenzen**, die mit den Hauptgebäuden nicht überschritten werden dürfen. Für die beiden geplanten Solitärbauten im rückwärtigen Bereich zum Leihgesterner Weg erfolgt eine differenzierte Festsetzung der Baugrenzen für die einzelnen Geschosse, um eine Gliederung und einen gestuften Übergang der Gebäude zur Elsa-Brandström-Straße hin planungsrechtlich zu sichern. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude auf dem Flurstück 415/2 werden **Baulinien** festgesetzt, auf denen gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO gebaut werden muss. Mit der Festsetzung wird der vorhandene Gebäudebestand bewahrt und planungsrechtlich gesichert.

Die Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen, Carports und sonstigen Nebenanlagen sowie Standorte für Wertstoffbehälter werden im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet geregelt. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien, Erker und Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,0 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes überschritten werden, sofern diese nicht in die nach der HBO mindestens vorgesehene Tiefe der Abstandsflächen von 3,0 m zur Nachbargrenze hineinreichen.

8.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 insgesamt **maximal vier Wohnungen** zulässig sind. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die in diesem Bereich geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der vorhandenen Umgebungsbebauung angepasst ist und eine Nutzungsdichte planungsrechtlich verhindert werden kann, die der Lage der geplanten Bebauung nicht mehr gerecht würde und die Nachbarschaft beeinträchtigen könnte.

8.5 Grünflächen

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bestandsorientiert eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen, sodass die in diesem Bereich vorhandene Freifläche planungsrechtlich gesichert wird. Das spätklassizistische Verwaltungsgebäude Leihgesterner Weg 33 (Poppe-Villa) ist – zusammen mit dem ehemaligen Pferdestall und der zugehörigen parkähnlichen Gartenanlage – ein Kulturdenkmal aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen.

8.6 Grünordnerische Festsetzungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen und es wird festgesetzt, dass Stellplätze und Wege, Hof- und Lagerflächen, Garagenzufahrten und Terrassen in einer Bauweise herzustellen sind, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht, sofern dadurch das Grundwasser nicht gefährdet wird. Davon ausgenommen sind Flächen, die von Tiefgaragen oder durch unterirdische Kelleranlagen, die als Kulturdenkmäler dem Denkmalschutz unterliegen, unterbaut sind sowie auch hieran angrenzende Stellplatzflächen, sofern hier bei einer wasserdurchlässigen Befestigung eine Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange nicht ausgeschlossen werden kann.

Mindestens 30 % der Grundstücksflächen in Wohn- sowie 20 % in Mischgebieten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierbei kann die Begrünung von Tiefgaragen angerechnet werden. Der Bebauungsplan beinhaltet weiterhin Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Entlang der Grenze des Mischgebietes zum Wohngebiet in der Elsa-Brandström-Straße sowie entlang der Grenze des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 zur angrenzenden Nachbarschaft wird jeweils ein 3 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Zudem sind Garagendächer, soweit sie nicht Erschließungsfunktionen übernehmen oder als Terrassen ausgestaltet sind, als begrünte Dächer anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die im Flächennutzungsplan als „Immissionsschutzgrün“ dargestellte begrünte Böschung sowie die Buche im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen zu schützen.

Weitergehende Ausführungen zu diesem Themenbereich können dem als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden.

9 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sind daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ aufgenommen worden. Gegenstand sind Festsetzungen zur Dachgestaltung und zu Dachaufbauten, zur Gestaltung von Werbeanlagen, von Abfall- und Wertstoffbehältern sowie von Einfriedungen.

Dachgestaltung und Dachaufbauten

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Mischgebiet nur flach geneigte Dächer bzw. Pultdächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig sind, wobei der denkmalgeschützte Bestand der ehemaligen Villa Poppe hier ausgenommen ist. Die in der Planzeichnung als Staffelgeschosse gekennzeichneten obersten Geschosse sind entsprechend der hierfür festgesetzten Baugrenzen gegenüber den Außenwänden der darunter liegenden Geschosse zurückzusetzen. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Sattel-, Walm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 15°-50° zulässig. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur zulässig, wenn die Anlagen um das Maß ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand abgerückt werden. Auf Dächern mit einer Neigung von über 5° sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig. Die Verwendung von spiegelnden oder stark reflektierenden Materialien für die Dacheindeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.

Abfall- und Wertstoffbehälter

Auch der insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen erforderliche Umfang an Abfall- und Wertstoffbehältern kann sich negativ auf das Straßen-, das Orts- und das Landschaftsbild auswirken. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird daher festgesetzt, dass Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnithecken oder Laubsträuchern zu begrünen sind.

Werbeanlagen

Mit der Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen im Mischgebiet geht regelmäßig auch die Option auf Selbstdarstellung einher. Werbeanlagen können sich als häufigem Wandel unterliegende Elemente der Stadtmöblierung und Stadtgestalt auf das Straßen-, das Orts- und das Landschaftsbild allerdings auch negativ auswirken. Die stadträumliche Präsenz und die Lage des Plangebietes begründen die Notwendigkeit bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften bezüglich der Zulässigkeit von Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes aufzunehmen. Die Festsetzungen erfolgen zur Vermeidung der Entstehung von gebietsunverträglichen Werbeanlagen, die aufgrund der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur, die sich im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe durch verschiedene Gewerbebetriebe sowie teilweise größere und zusammenhängende Gebäudefassaden auszeichnet, im Bebauungsplan ausgeschlossen werden sollen.

Festgesetzt wird, dass je Gewerbebetrieb nur eine Werbeanlage zulässig ist. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen. Entlang des Leihgesterner Weges darf je 20 m der anliegenden Grundstücksgrenze zusätzlich eine Werbefahne errichtet werden. Eine Gruppierung der Standorte für jeweils drei Werbefahnen ist zulässig. Werbepylone sind unzulässig, da diese stadtgestalterisch deutlich massiver als Fahnen wirkende, oft auch beleuchtete Anlagen im Wohnumfeld des Leihgesterner Weges unvermeidbare Störungen bewirken würden. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 8,00 m nicht überschreiten. Im Übrigen sind Werbeanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf Dachflächen ebenso unzulässig wie Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen.

Die Einschränkung der Werbeanlagen ist aufgrund der innerstädtischen Lage und der direkten Nähe zu Wohngebäuden erforderlich. Mit den Festsetzungen kann der Umfang von Werbeanlagen begrenzt sowie deren mögliche Standorte einschließlich der konkreten Gestaltung geregelt werden. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen.

Werbeanlagen, auch Sammelwerbeanlagen, an Gebäuden dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 3/10 der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf nicht größer als 0,25 m zur Gebäudefront sein. Mit den Festsetzungen können die jeweils zulässige Größe und die konkrete Gestaltung von Werbeanlagen vor dem Hintergrund der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur innerhalb des Plangebietes eindeutig bestimmt werden.

Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Einfriedungen können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche das Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße zulässig sind.

10 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Straßen Aulweg, Leihgesterner Weg und Wilhelmstraße von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege sowie die umliegenden Bundes- und Landesstraßen sowie die Bundesautobahn A 485 („Gießener Ring“) eine überörtliche Anbindung erfolgen kann.

Die Erschließung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe von Leihgesterner Weg aus ist bereits gegeben und erfährt im Zuge der vorliegenden Planung keine Änderung. Von hier aus werden die gewerblich genutzten Einheiten bzw. die Büro- und Verwaltungsgebäude bedient und der rückwärtig liegende Stellplatz erschlossen. Die Erschließung der vornehmlich dem Wohnen dienenden Bereiche sowie der Tiefgaragen erfolgt über eine neu anzulegende Privatstraße vom Aulweg aus, die parallel zu den bestehenden Grundstücksgrenzen erfolgt. Die Durchfahrt zu dem vorgenannten Bereich wird jedoch nur für Rettungsfahrzeuge und Versorgungsträger ermöglicht. Dies wird im Entwurf des Bebauungsplanes durch die Unterbrechung der Verkehrsfläche sowie die Festsetzung eines entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes dokumentiert.

Im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung sind auch die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und somit auch die Anbindung an den Öffentlichen Personenverkehr zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich unmittelbar im Bereich des Plangebietes und sind fußläufig auf kurzem Wege zu erreichen. Eine An- und Einbindung des Plangebietes in das bestehende Rad- und Fußwegenetz ist über das Wegenetz im Umfeld des Plangebietes bereits hergestellt.

Im Rahmen einer **Verkehrsuntersuchung** (Prof. Norbert Fischer-Schlemm, Stand: 12.12.2013) wurden die Ziel- und Quellverkehrsstärken der geplanten Wohnbebauung ermittelt und auf die Richtungen des Aulwegs verteilt. Die starken Störungen des Verkehrsablaufs infolge der benachbarten Lichtsignalanlage des Knotenpunkts Leihgesterner Weg / Aulweg verhindern nach Aussage des Gutachters die Verwendung einschlägiger Verfahren zum Kapazitätsnachweis der geplanten südlichen Anbindung der geplanten Wohnbebauung. Aus diesem Grund wurden am 21.11.2013 – zusätzlich zur Erhebung der Verkehrsströme des östlichen Aulwegs – die Zeitlücken zwischen den Fahrzeugpulks erfasst. Aus den Kapazitätsnachweisen und den dort dargelegten Vergleichen der im Aulweg „angebotenen“ Zeitlücken zwischen den Fahrzeugpulks beider Richtungen und den zu erwartenden Ein- und Abbiegern des Poppe-Geländes ist ersichtlich, dass keine längeren Wartezeiten im Bereich der geplanten Wohnbebauung entstehen werden und damit eine gute Verkehrsqualität im Bereich des Anschlusses an den Aulweg zu erwarten ist.

11 Sonstige Infrastruktur

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH wird in der Stellungnahme vom 09.10.2013 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet **Telekommunikationslinien** der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, baulichen Veränderungen bestehender Gebäude sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Das im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes bestehende freistehende Gebäude soll künftig von der Stadtwerke Gießen AG als **Energiezentrale** genutzt werden. Hierfür setzt der Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Kraft-Wärme-Kopplung fest.

12 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beziehungsweise des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen vom 06.10.2011 wurde das Plangebiet reduziert und auf den Bereich beschränkt, für den ein konkretes Planungserfordernis besteht, sodass der vorliegende Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, da es sich bei dem Plangebiet um Flächen handelt, die den Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13a BauGB entsprechen. Der Bebauungsplan bereitet darüber hinaus weder Vorhaben vor, die UVP-pflichtig sind, noch bestehen Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltbezogenen und abwägungserheblichen Belange sachgerecht ermittelt und behandelt. Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange zu erheben und zu berücksichtigen. Daher wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, welcher der Begründung als Anlage beigelegt ist; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Darüber hinaus wurde, obschon es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag in der Qualität eines Umweltberichtes erstellt, welcher der vorliegenden Begründung ebenfalls als Anlage beigelegt ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Ingenieurbüro für Umweltplanung/Staufenberg, 6.12.2013) wurde erstellt, da unter Summierung der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen dieses Bebauungsplanes und des bereits rechtswirksamen, jedoch im engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Bebauungsplan GI 04/25 „Leihgesterner Weg/Arndtstraße“ eine Größe über 20.000 m² ermittelt wurde und somit die Fallgruppe II des beschleunigten Verfahrens zur Anwendung kommt. Die in der Vorbeteiligung mit den zuständigen Umweltbehörden und Naturschutzverbänden abgestimmte Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Bebauungsplan führt voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.“

13 Immissions- und Klimaschutz

Das für die Bauleitplanung maßgebliche Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hinblick auf den Immissionsschutz durch den im § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Trennungssatz konkretisiert. Nach den Vorgaben des § 50 BImSchG, sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird überwiegend durch die Flächen des ehemaligen Gewerbebetriebes der Firma Poppe eingenommen, in dem in erster Linie technische Gummiprodukte z.B. für die Automobilindustrie hergestellt wurden und der einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG bedurfte. Im Norden und im Osten grenzt überwiegend Wohnbebauung an das Plangebiet an. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt hier auf Basis des § 34 BauGB und somit im Wesentlichen über das Kriterium des sich Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung. Im Süden begrenzt der Aulweg und im Westen der Leihgesterner Weg das Plangebiet. Der Bebauungsplan Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ setzt entlang des Leihgesterner Weges Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO und in den Bereichen beidseits der Elsa-Brandström-Straße Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO fest. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG insofern entsprochen werden.

Ferner sind innerhalb des Mischgebietes nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören – im Unterschied zu der bislang bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung durch die Firma Poppe, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterlag. Demnach ist bereits durch die Aufgabe des Betriebsstandortes der Firma Poppe und die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung von einer deutlicheren Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auszugehen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets an den vielbefahrenen Straßen Leihgesterner Weg und Aulweg besteht jedoch eine Vorbelastung durch Verkehrslärm, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtlich ist. Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen, wurden daher ergänzend zum vorliegenden Bebauungsplan schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm durchgeführt und ein Immissionsgutachten erstellt (Immissionsgutachten Nr. 2320B, Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Stand: 18.12.2013). Aufgabe der Untersuchung war es zu prüfen, ob die von außen in das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche die im Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 angegebenen Orientierungswerte einhalten. Weiterhin wurden die Geräusche des Parkierungsverkehrs innerhalb des Plangebietes betrachtet. Bereits im Oktober 2010 wurde durch den Gutachter eine grundsätzliche Verkehrslärbetrachtung für das Plangebiet am Leihgesterner Weg / Aulweg durchgeführt. Grundlage der Untersuchung sind die seitens der Stadt Gießen zur Verfügung gestellten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2007, hochgerechnet mit einer Zunahme von 0,5 % auf das Jahr 2020. Die der Berechnung zugrunde gelegten Daten wurden für den Aulweg durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung (Prof. Norbert Fischer-Schlemm, Stand 12.12.2013) mit Verkehrszählungen von November 2013 überprüft und deren Gültigkeit damit grundsätzlich bestätigt.

Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche im Immissionsgutachten erfolgt sowohl an den geplanten neuen Gebäuden sowie auch den bestehenden Gebäuden des Plangebietes im Einwirkungsbereich des Leihgesterner Weges und des Aulweges. Die Berechnung erfolgt jeweils für alle Geschosse an maßgeblichen Bereichen der Gebäude. Die Berechnung der Geräusche des Parkierungsverkehrs aus dem Bereich der neuen Gebäude erfolgt für die Obergeschosse der nächstgelegenen Wohngebäude an der Elsa-Brandström-Straße. Die Lage der Immissionsorte ist in den im Immissionsgutachten enthaltenen Lärmkarten angegeben.

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben im Bereich der Verkehrswege sowohl im Bereich der geplanten Wohnbebauung als auch an den Bestandsgebäuden Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005, Teil 1 zum Ergebnis. Jedoch lassen sich gerade in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, die entsprechenden Orientierungswerte oft nicht einhalten.

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch einen Bebauungsplan hervorgerufenen oder ermöglichten erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Aber auch bereits bestehende Konflikte müssen bei der Planaufstellung berücksichtigt

und im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten bewältigt werden. Die Bestandssituation muss bei der Planung ebenfalls besondere Berücksichtigung finden. Hierbei hat der „aktive“ Schallschutz durch Maßnahmen und Vorkehrungen zur Begrenzung der Emissionen an der Schallquelle regelmäßig Vorrang gegenüber „passiven“ Maßnahmen am Ort der stöempfindlichen Nutzung.

Entlang des Leihgesterner Weges ist z.B. die Errichtung einer Schallschutzwand aus stadtgestalterischen Gründen nicht gewünscht und nicht zielführend. Hierbei stehen auch die Kosten für eine entsprechend dimensionierte und die Einhaltung der Orientierungswerte vollständig sicherstellende Schallschutzwand außer Verhältnis zum Schutzzweck. Insofern beziehen sich die im Immissionsgutachten enthaltenen Maßnahmen überwiegend auf den passiven Schallschutz an den Gebäuden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung des Parkierungsverkehrs führen im Bereich des Wohnhauses Aulweg 82 ohne Schallschutzwand an der Grundstücksgrenze zu einer geringen Überschreitung des Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete. Zur Einhaltung des Orientierungswertes auch zur Nachtzeit wurde die bestehende Lärmschutzwand an der Einfahrt am Aulweg in der schalltechnischen Berechnung mit einer Höhe von 3,20 m angesetzt. Die Länge der Wand blieb dabei unverändert. Eine entsprechende Verlängerung der Lärmschutzwand um 1,50 m in Richtung des Aulweges ist als Ergebnis des Immissionsgutachtens nicht erforderlich, wird aber auf Wunsch der angrenzenden Nachbarschaft im Bebauungsplan festgesetzt. An den anderen Gebäuden ergibt sich die Einhaltung der Orientierungswerte ohne weitere Schallschutzmaßnahmen. Insofern wird im Bereich der geplanten Tiefgarage in Richtung der angrenzenden Wohnnutzung die bestehende **Lärmschutzwand** mit einer Höhe von 3,20 m anstatt der bestehenden 2,90 m festgesetzt, sodass der planinduzierten Zunahme der zu erwartenden Immissionen an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes an der Entstehungsquelle begegnet werden kann. Das durch die geplanten baulichen Nutzungen verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen hat mit Ausnahme der beschriebenen Situation am Aulweg 82 keine beeinträchtigenden oder störenden Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnachbarschaft. Auch für den geplanten Parkplatz über den ehemaligen Eiskellern sind keine Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich.

Da für Teilbereiche des Plangebietes entlang der Straßen Leihgesterner Weg und Aulweg als Ergebnis der Schallimmissionsberechnung des Straßenverkehrs im Immissionsgutachten Nr. 2320B vom 18.12.2013 jedoch eine Überschreitung der zur Tag- und Nachtzeit geltenden Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt wurde, sind zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zudem für schutzbedürftige Räume in Gebäuden **Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile** zu stellen.

Es ergeben sich die in Tabelle 9 des Immissionsgutachtens Nr. 2320B vom 18.12.2013 angegebenen Lärmpegelbereiche sowie die daraus folgenden erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach DIN 4109 für die berechneten Einzelpunkte an den Fassaden. Für die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind gemäß DIN 4109 innerhalb der Lärmpegelbereiche Mindestwerte des erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes herzustellen. Für Gebäude mit maßgeblichen Außenlärmpegeln ab dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 ($L_a \geq 61$ dB) ist gemäß § 59 Abs. 1 HBO ein Schallschutznachweis erforderlich.

Im Jahr 2013 wurde von der Stadt Gießen - ergänzend zu dem aus dem Jahr 1993 vorliegenden Klimagutachten mit punktuellen Messkampagnen - die bioklimatische Situation aufgrund von Nutzungsstrukturen flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet durch Computersimulation ermittelt, dargestellt und typisiert. Dieses Klimagutachten liegt zurzeit im Entwurf vor. Abhängig von der derzeitigen Flächennutzung wurden in einer **Klimafunktionskarte** Ausgleichsräume (Grün- und Freiflächen) sowie Wirkräume (derzeit bebaute Bereiche) mittels abgestufter (von sehr günstig bis ungünstig) bioklimatischer Ist-

Situation dargestellt und bewertet. Als Grundlage der Bewertung wurden auch die aufgrund der Nutzung entstehenden Temperaturfelder herangezogen. Daraus resultiert die **Planungshinweiskarte**, die Empfehlungen bei Veränderungen zur klimagerechten Gestaltung einmal zu den Grün- und Freiflächen, andererseits zu den schon belasteten Siedlungsräumen gibt.

In diesem Klimagutachten werden die ehemaligen Gärten unterhalb des Poppe-Hangs hinsichtlich der Kaltluftlieferungskapazität als „mäßig“ und „gering“ eingestuft. Dennoch werden sie als Flächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung ausgewiesen. Dieser scheinbare Gegensatz liegt daran, dass das Klimagutachten allen innerstädtischen Grünflächen eine wichtige Funktionen als bioklimatische Erholungsräume (Komfortinseln) zubilligt, die sich bei sommerlicher Hochdruckwetterlage und damit einhergehenden starken Einstrahlungsintensitäten vor allen Dingen in der Nähe von bioklimatisch ungünstigen und weniger günstigen Siedlungsbereichen zeigt. Bei Nutzungsintensivierung, d.h. Bebauung, wird auf Beachtung einer entsprechenden Baukörperstellung zur Erhaltung der vorhandenen Strömungsfelder sowie geringer Bauhöhen hingewiesen. Die entsprechende offenparzellige Gestaltung mit Einzelhäusern trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Das Poppe-Betriebsgelände gehört aufgrund der hohen Versiegelungsrate zu den Siedlungsräumen, die hinsichtlich ihrer bioklimatischen Situation als „weniger günstig“ eingestuft wurden. Für die derzeit vorhandenen Siedlungsräume, die danach als mäßig bis hoch hinsichtlich der bioklimatischen Belastung ausgewiesen werden, wird eine Verbesserung der Durchlüftung, Entsiegelung und Begrünung empfohlen. Die zum Leihgesterner Weg hin geplante längliche Gebäudestellung mit entsprechendem Grünanteil in den Zwischenbereichen im südlichen Siedlungsgebiet entspricht diesen Vorgaben, ebenfalls die Festsetzungen zur Herstellung der Stell-, Wege- und Hofflächen in einer Bauweise, die Versickerung zulässt und damit über Verdunstung auch zur Verbesserung der Oberflächentemperaturen beiträgt. Der jetzige Zustand der vollständigen Versiegelung wird auch mit der Vorgabe, 20 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen, verbessert. Somit wird eine Verbesserung des als bioklimatisch belastet eingestuften Bereiches erreicht. Die geplante geschlossene Front der Bebauung ist aus lufthygienischer und lärmtechnischer Sicht für die dahinterliegenden Bereiche von Vorteil, um die Folgen der aus dem Verkehr resultierenden Luft- und Lärmbelastung zu minimieren.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen und grafischer Darstellungen wird auf den als Anlage beigelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag verwiesen.

14 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke Gießen. Produktionsbedingt wurden bei der Firma Poppe größere Mengen an Brauchwasser (ca. 45.000 m³/Jahr) u.a. für die Kühlbäder gebraucht. Es wurden Brunnen auf dem heutigen Firmenparkplatz südlich des Leihgesterner Weges und nördlich des Kantinengebäudes betrieben. Die Sohle der Brunnen befindet sich in einer Tiefe von ca. 40 m unter Geländeoberkante. Der Brunnen südlich des Leihgesterner Weges ist stillgelegt. Über den Brunnen auf dem Betriebsgelände wurde bis vor kurzem noch Wasser gefördert. Ferner befindet sich in dem bestehenden Gebäude, welches künftig von der Stadtwerke Gießen AG als Energiezentrale genutzt werden soll, ein größeres Wasserbecken.

Die Versorgung der geplanten Nutzungen mit Trink- und Löschwasser kann aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Bebauungszusammenhanges und bestehender Leitungen als gesichert angesehen werden. Für bauliche Anlagen ist gemäß §§ 13 und 38 HBO sowie § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Grundsatz eine Löschwasserversorgung von mindestens 1600 l/min vorzusehen und sicherzustellen. Seitens des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Gießen wurden die nachfolgenden brandschutztechnischen Hinweise abgegeben, die im Rahmen der Bauplanung und Bauausführung vom Bauherrn zu beachten sind:

- 1. Bei der verkehrstechnischen Erschließung der Liegenschaften ist auch rückseitig eine Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche zur Erstellung des zweiten Rettungsweges gemäß § 13 HBO vorzusehen. Die DIN 14090 Feuerwehrzufahrten (hier insbesondere die Schleppkurven der Ein- und Ausfahrten) sind hier in dem gesamten Planungsgebiet zu beachten und zwingend einzuhalten.*
- 2. Sperrpfosten oder Schranken in den Feuerwehr-Zufahrten sind als herausnehmbare Pfosten mit Dreikantschließung gemäß DIN 3223 oder DIN 14925 auszuführen.*
- 3. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.*
- 4. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Grundsatz von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden vorzusehen. Die neuen Leitungstrassen sind ringförmig um die Liegenschaften an das bestehende Versorgungsnetz anzuschließen. Hydranten nach DIN 3221, besser DIN 3222, sind in Abständen von höchstens 160 m, im seitlichen Straßenbereich oder im Gehweg, einzubauen. Einzelheiten sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz abzustimmen.*
- 5. Zur rückseitigen Löschwasserentnahme gemäß § 13 HBO, sowie § 45 HBKG ist die vorhandene Zisterne mit einer für die Feuerwehr ständig befahrbaren Saugstelle nach DIN 14244 auszustatten. Vor der Saugstelle ist eine Bewegungsfläche nach DIN 14090 für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.*

Abwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentwässerung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Poppe erfolgte über ein Rohrleitungssystem nach Norden zur Wilhelmstraße, nach Südwesten zum Leihgesterner Weg und nach Süden zum Aulweg. Das Rohrleitungssystem wurde 1997 bis 2001 vollständig saniert. Insofern soll ein möglicher Anschluss des geplanten Abwassersystems an die vorhandenen Anschlüsse geprüft werden. Auf die Abwassersatzung der Stadt Gießen wird hingewiesen.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Bodenversiegelung

Der Bereich des Plangebietes umfasst bereits weitgehend bebaute und versiegelte Flächen, sodass Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen im Zuge einer Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. Der vorliegende Bebauungsplan enthält jedoch Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von

zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Wegen, Hofflächen und Garagenzufahrten.

Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung, z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Grundwasser

Das Grundwasser zirkuliert auf rd. 175 m über NN in tertiären Sandschichten, d.h. im Bereich des ehemaligen Fabrikgeländes beträgt der Grundwasserflurabstand ca. 15 m, vor dem Böschungsfuß im Osten und Nordosten des Gebietes dagegen nur 2 bis 3 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach dem Grundwassergleichenplan des Amtes für Umwelt und Natur aus dem Jahr 2011 nach Nord-Nordosten zur Wie-seck hin gerichtet. Die Hydrogeologische Karte 1:50 000, Blatt L 5518 Gießen, gibt die Grundwasserer-giebigkeit der tertiären Feinsande mit sehr gering an. Die Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der bereichsweise vorhandenen tonigen Deckschichten als gering einzustufen.

Die Planumsetzung hat im Bereich des ehemaligen Fabrikgeländes wegen der großen Flurabstände kei-nen Einfluss auf das Grundwasser. Für die Bebauung im östlichen Plangebiet ist eine relevante Beein-flussung der Grundwasserverhältnisse ebenfalls nicht zu erwarten, da Unterkellerungen der Wohngebäu-de nicht vorgesehen sind und auch hier die Grundwasserneubildungsrate wegen der wenig durchlässigen Bodenschichten gering ist.

15 Altablagerungen und Altlasten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach dem Hessischen Altlastenkataster (ALTIS-Datenbank) die nachfolgend aufgeführten Altstandorte:

- 531.005.017-001.003: Aulweg 78-80, Altstandort, Ehemalige Firma Becher (Mineralöl-Großhandlung), Adresse / Lage überprüft (validiert), bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich.
- 531.005.042-001.030: Leihgesterner Weg 33-37, Altstandort Firma Poppe, Altlastenverdächtige Fläche

Unter der ehemaligen Adresse Aulweg 78-80 wurde im Zeitraum 1945 bis 1962 ein Großhandel für Mineralöl, Schmier- und Treibstoffe, technische Bedarfsartikel, Leinöl und Terpentin betrieben. Eine derartige gewerbliche Nutzung wird seitens des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in die Branchenklasse 5 eingestuft. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Umweltbeeinträchtigung durch die frühere Nutzung als „sehr hoch“ eingeschätzt wird. Umwelt- bzw. abfalltechnische Untersuchungen, die ggf. im Rahmen bisher durchgeführter Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche angefertigt wurden, liegen dem Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen nicht vor.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems hat die Firma Poppe GmbH & Co. KG den Sachverständigen-Ring beauftragt, für das Betriebsgrundstück im Bereich Leihgesterner Weg 33-37, eine historisch-deskriptive Kurzerfassung von Altlasten-Verdachtsstandorten durchzuführen. Die Beauftragung erfolgte im November 2008 und im Gutachten vom 09.04.2009 führt der Sachverständigen-ring, Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Bad Schwartau Folgendes aus:

„Das Ziel der historischen Erkundung war es, durch Sichtung und Auswertung vorhandener Unterlagen und Luftbilder, Begutachtungen vor Ort sowie Befragung von Zeitzeugen, Erkenntnisse über die frühere und gegenwärtige Nutzung der Einzelstandorte zu gewinnen, sämtliche kontaminationsverdächtige Teilflächen und Nutzungen des Standortes zu ermitteln und zu erfassen und eine Grundlage für eine zielgerichtete, standortspezifische Beprobungsstrategie im Sinne einer orientierenden Gefährdungsabschätzung in Bereichen lokalisierter höherer Kontaminationsvermutung zu entwickeln.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen und industriellen Nutzung des Standortes seit 1911 birgt die Untersuchungsfläche ein Potential möglicher Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Als Ergebnis der historisch-deskriptiven Erfassung wurde insgesamt eine bestätigte Kontaminationsverdachtsfläche ausgewiesen. Basierend auf diesen Ergebnissen wurden Empfehlungen für den Untersuchungsumfang im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsabschätzung formuliert.

Diese Empfehlungen sehen die Durchführung von Kleinrammbohrungen mit Entnahme und laboranalytischer Untersuchung von Grundwasser und Bodenluftproben vor. Die Proben sind auf nutzungsspezifische Schadstoffe (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe und BTEX-Aromaten) zu untersuchen.“

Es handelt sich bei der Verdachtsfläche um Abwasserleitungen unterhalb des Winkelgebäudes.

Im Bereich der Leitungen und Schächte besteht der Verdacht auf Verunreinigungen durch industrielle Abwässer (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe, BTEX-Aromaten) durch nachgewiesene Leckagen der Leitungen vor der Kanalsanierung. Bisher wurde auf Schadstoffe in den relevanten Medien Grundwasser und Bodenluft nicht untersucht. Aufgrund der dokumentierten Schadhaftigkeit der Leitungen vor der Kanalsanierung kann trotz der punktuellen sensorischen Unauffälligkeit von aufgeschlossenem Bodenmaterial ein grundsätzlicher Verdacht nicht ausgeschlossen werden.

Neben der historisch-deskriptiven Kurzerfassung der Altlastensituation liegen dem Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen noch folgende weitere Gutachten vor:

- Ladwig und Bartsch GmbH, Hünstetten-Bechtheim, Gutachterliche Begleitung der Sanierung des Kanalsystems der Poppe + Co. Gießener Gummiwarenfabrik GmbH & Co. KG, 2. Sachstandsbericht - Bauabschnitt II, Sammelschacht 6 - vom 22.05.1998,

- Ladwig und Bartsch GmbH, Hünstetten-Bechtheim, Bericht zur orientierenden Untergrunduntersuchung des Kanalsystems (Haltung 8 - 10, 15 - 16, 14 - 20 und Schacht 13) der Poppe + Co. Gießener Gummiwarenfabrik GmbH & Co. KG vom 20.02.2001,
- Ing.-Büro Steine und Erden - Dr. J. Entenmann, Hahnstätten, Sanierung des Kanalsystems, baubegleitende Untersuchungen Ende 2002/Anfang 2003 vom 07.08.2003,
- ETN GmbH, Hungen, Geotechnisches Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, Projekt: Umnutzung des Betriebsgeländes Fa. Poppe GmbH & Co. KG zur wohnwirtschaftlichen Nutzung vom 19.04.2010.

Die Revikon GmbH erteilte der IGU GmbH Wetzlar darüber hinaus den Auftrag zur Durchführung von umwelttechnischen Standortuntersuchungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Firma Poppe im Leihgesterner Weg 33-37. Dort wurden im Zusammenhang mit der Stilllegung von Anlagen vom Regierungspräsidium Gießen in der Stellungnahme vom 15.10.2013 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aus altlastenfachlicher Sicht umwelttechnische Untersuchungen der Medien Boden, Bodenluft und Grundwasser im Bereich einer Kontaminationsverdachtsfläche gefordert.

Zur Gefährdungsabschätzung waren demnach Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben zu entnehmen und zu analysieren. Die Untersuchungsergebnisse wurden entsprechend dokumentiert und bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens vom 31.10.2013 werden nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

„Die Ergebnisse der Schwermetalluntersuchungen sind unauffällig und aus umwelttechnischer Sicht nicht bewertungsrelevant. MKW waren in den untersuchten Proben nicht nachweisbar. [...] In den beiden Bodenluftmessstellen wurden keine BTX nachgewiesen. Die BTX-Konzentrationen liegen damit weit unterhalb des Beurteilungswerts von 5 mg/m^3 und sind als nicht bewertungsrelevant einzustufen. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) wurden in den beiden Bodenluftmessstellen in Spuren zwischen $0,023$ und $0,072 \text{ mg/m}^3$ dokumentiert. Die gemessenen Konzentrationen an LHKW in der Bodenluft liegen damit ebenfalls deutlich unterhalb des Beurteilungswerts von 5 mg/m^3 und sind ebenfalls als nicht bewertungsrelevant einzustufen. [...]

Zur Statusermittlung des örtlichen Grundwassers wurden schließlich an dem vorhandenen Betriebsbrunnen am 30.08.2013 und am 25.10.2013 Grundwasserproben entnommen. Sensorisch waren beide entnommenen Grundwasserproben unauffällig. Die Proben wurden auf die Parameter MKW, BTEX, und LHKW untersucht, um etwaige nutzungsbedingte Beaufschlagungen des örtlichen Grundwassers feststellen zu können. [...] In dem Betriebsbrunnen waren zu beiden Terminen weder MKW noch BTEX detektierbar. Im Spurenbereich wurden LHKW in Konzentrationen von $2,30$ bzw. $0,61 \text{ µg/l}$ dokumentiert. Die gemessenen MKW-, BTEX- und LHKW-Konzentrationen liegen damit weit unterhalb der jeweiligen Prüfwerte und sind als nicht bewertungsrelevant einzustufen. Auf Basis der hier erhobenen Daten ist aus gutachterlicher Sicht keine von der untersuchten Verdachtsfläche KVF 6 ausgehende Beeinträchtigung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser zu besorgen. Dies wird durch die vorliegenden Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen belegt.“

16 Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen wird in der Stellungnahme vom 08.11.2013 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) liegen. Dabei handelt es sich um die sogenannte Poppe-Villa und den danebenliegenden Pferdestall samt parkähnlich gestaltetem

Garten (Leihgesterner Weg 33) sowie die beiden Bierkeller der ehemaligen Actien-Brauerei (Poppekeller), die unterhalb des ehemaligen Werkstatt- und Bürogebäudes liegen (Leihgesterner Weg 35).

In einer weiteren Stellungnahme vom 18.10.2013 wird ausgeführt, dass hinsichtlich des Denkmalswertes bei der Überprüfung des Plangebietes festgestellt wurde, dass der Bierkeller der ehemaligen Actien-Brauerei (Poppekeller) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 HDSchG erfüllt und daher als Kulturdenkmal auszuweisen ist. Die Eintragung wird wie folgt begründet:

In Zusammenhang mit der bereits als Kulturdenkmal eingetragenen Villa der Bierbrauer Georg Heß und Hermann Noll (Leihgesterner Weg 33, Denkmaltopographie Universitätsstadt Gießen, S. 181) stehen große Kelleranlagen, die sich auf dem Gelände neben der Villa, unter den ehemaligen Betriebsgebäuden der Firma Poppe befinden. Es handelt sich um zwei Keller, die sich südwestlich zum Leihgesterner Weg orientieren und durch ein Hintergebäude der Fabrik zugänglich sind. Diese beiden Keller sind über einen engen, gekrümmten Gang mit zwei weiteren Gewölbekellern verbunden, die jedoch nur ein Sechstel einer großen Kelleranlage bilden (bestehend aus zwei durch einen Gang verbundenen Kompartimenten aus jeweils 2 x 3 Gewölben, insgesamt also zwölf Gewölberäume). Diese große, nach Nordosten orientierte Kelleranlage wurde im Zweiten Weltkrieg von der Firma Poppe zum Teil als Luftschutzräume zur Verfügung gestellt. Bei den Bombardierungen Gießens im Jahr 1944 wurden diese zu großen Teilen zerstört und verschüttet, wobei zahlreiche Opfer zu beklagen waren. Begebar blieben nur die beiden südwestlichen Gewölberäume.

Die Keller sind vom Ursprung her Bestandteile einer Brauerei, die unter dem Namen „Bierbrauerei Georg Heß & Comp.“ am Rande der Stadt auf ansteigendem Gelände gegründet und erstmals 1868 erwähnt wurde. 1874 erhielt sie den Namen „Actienbrauerei“. Die Errichtung dieser Brauerei ist typisch und beispielhaft für die rasante Entwicklung der industriellen Bierbrauerei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, darüber hinaus auch für das Brauereiwesen der Stadt Gießen, die für ihre Bierbrauereien berühmt war (vgl. z.B. die erhaltene Brauerei Textor am Unteren Hardthof, Denkmaltopographie Universitätsstadt Gießen, S. 467ft.). Für die Lagerung der neuen obergärigen Biere (v.a. Pilsener Brauart) waren kühle, trockene Kelleranlagen notwendig, die man am ehesten am Rande der Stadt errichten konnte. So sind auch die Kelleranlagen der Actien-Brauerei entstanden, die bis in die 1890er Jahre prosperierte und wohl 1906/07 als Firma erlosch. Die Gebäude wurden danach von der Firma „Hassia-Pneumatikwerke“ GmbH, Kraftwagen Bereifungen, übernommen, ab 1911 als „Giessener Gummiwarenfabrik Poppe & Co“ geführt.

Über die genaue Entstehungsgeschichte und konkrete Nutzung der Kelleranlagen ist wegen des Kriegsverlustes der Unterlagen so gut wie nichts bekannt. Es ist zu vermuten, dass der erhaltene südwestliche Kellerraum mit der erstaunlichen Raumhöhe als erster entstanden ist (vielleicht schon um 1860), dann der wesentlich niedrigere Nachbarkeller. Die hinteren, symmetrisch angelegten Gewölbekeller dürften etwas später entstanden sein. Aufgrund der Ereignisse im Zweiten Weltkrieg kommt den Kelleranlagen insgesamt zweifellos geschichtliche Bedeutung zu. Da aber die hinteren Keller weitgehend verschüttet bzw. zerstört sind und aus gängigen Tonnengewölben bestehen, sind die beiden erhaltenen vorderen Kelleranlagen aus denkmalpflegerischer Sicht von besonderem Interesse. Dies vor allem aufgrund ihrer architektonischen Gestaltung, die – was den ersten Keller betrifft – einzigartig zu sein scheint. Es handelt sich um einen sehr hohen kathedralartigen Raum, der besonders dicke Außenwände zeigt und von fünf runden Bögen – unten aus Sandstein, oben aus Ziegel – in sechs Joche gegliedert wird. Das Ganze wird von einer Kappendecke mit Stahlträgern überspannt. Zwischen den Bögen wurden wohl in jüngerer Zeit im unteren Bereich niedrige Mäuerchen eingebaut, wohl für Lagerzwecke. An der nordwestlichen Schildwand des Raumes befindet sich eine Stahlterasse, die zu einem Ausgang knapp unterhalb der Decke führt. Auch in der Decke selbst befinden sich Öffnungen, die wohl zur Beschickung des Raumes dienten. Offenbar ist davon auszugehen, dass der Keller so konzipiert wurde, dass er im oberen Bereich über das Bodenniveau hinaus ragte. Um die kühle Temperatur in diesem Raum zu erhalten, wurde er wahrscheinlich so wie heute von einem Funktionsgebäude überbaut.

Der benachbarte Keller ist erheblich niedriger, durch unterschiedlich gestaltete Sandsteinstützen bzw. Säulen zweischiffig geteilt und mit Gewölben zwischen Gurtbögen überspannt. Über genaue Funktion und Bedeutung der Keller lässt sich aufgrund der mangelhaften Quellenanlage nichts Genaues sagen. Dass sie für die Geschichte des Gießener Brauereiwesens und für die technische Entwicklung von Brauereibauten von erheblicher Bedeutung sind, ist jedoch zweifelsfrei festzuhalten.

Die beiden Keller sind Kulturdenkmäler aus besonderem orts- und baugeschichtlichem, bautechnischem sowie wissenschaftlichem Interesse. Die Denkmaltopographie „Universitätsstadt Gießen“ wird dahingehend korrigiert. Bei allen Baumaßnahmen, die an den über den Kellern stehenden Bauten stattfinden, ist deren Erhalt und Schutz zu gewährleisten. Parkplätze und Freiflächen, unter denen sich die geschützten Keller befinden, sind mit einem geeigneten Fahrbahnaufbau zu versehen, um keine Feuchtigkeit in die Keller eindringen zu lassen (wasserabführend, Schutzschicht). Bepflanzung, deren Wurzelwerk die Keller beschädigen könnte, ist zu vermeiden. Alle Maßnahmen in diesem Bereich sind vor Ausführung mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Ferner sind das ehemalige Verwaltungsgebäude der ursprünglichen Actien-Brauerei (Leihgesterner Weg 33) sowie dessen rückwärtige Parkanlage Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage IX „Universitätsviertel“.

Das spätklassizistische Verwaltungsgebäude Leihgesterner Weg 33 ist darüber hinaus – gemeinsam mit dem ehemaligen Pferdestall und der zugehörigen parkähnlichen Gartenanlage – ein Kulturdenkmal aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen. Auf die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen wird hingewiesen.

17 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Wasserwirtschaftlicher Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (2013) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Kelleraußentreppen, Kellerfenster und Terrassentüren sollen gegen oberirdischen Wasserablauf bei Starkregenereignissen geschützt werden. Die Grundstücksfreiflächen sollen zudem so gestaltet werden, dass keine Senken entstehen.

Denkmalschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die an den über den denkmalgeschützten Kellern stehenden Bauten stattfinden, ist deren Erhalt und Schutz zu gewährleisten. Parkplätze und Freiflächen, unter denen sich die geschützten Keller befinden, sind mit einem geeigneten Fahrbahnaufbau zu versehen, um keine Feuchtigkeit in die Keller eindringen zu lassen (wasserabführend, Schutzschicht).

Bepflanzung, deren Wurzelwerk die Keller beschädigen könnte, ist zu vermeiden. Alle Maßnahmen in diesem Bereich sind vor Ausführung mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Für jede bauliche Maßnahme am Äußeren, im Inneren und in der unmittelbaren Umgebung eines als Kulturdenkmal geschützten Gebäudes ist vor Ausführungsbeginn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Gießen einzuholen.

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Teilbereiche wurden bereits überprüft. Auf den untersuchten Flächen (Freigabe bis 5,0 m Tiefe) sind keine Kampfmittelräummaßnahmen erforderlich.

Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 'Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser', April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen besteht der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen. Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung können gegebenenfalls umwelttechnische Untersuchungen notwendig werden, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen zu erkunden.

Auf den gekennzeichneten und im Altflächenkataster des Landes Hessen aufgeführten Grundstücken sind sämtliche Aushubarbeiten generell fachgutachterlich zu überwachen. Vorgefundene lokale Verunreinigungen sind im Zuge der Baumaßnahmen zu sanieren. Bei allen Bauvorhaben sind das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und ggf. das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig zu beteiligen (§§ 4,7 und 9 BBodSchG, Bauvorlagenerlass vom 02.08.2012).

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur 'Entsorgung von Bauabfällen' (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Ehemaliger Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten in Schächten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Artenschutz

Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Vor dem Abriss von Gebäuden ist in jedem Fall durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Auf der Vorhabensebene ist von artenschutzrechtlichen Auflagen bezüglich der Anbringung von Fledermauskästen auszugehen.

Zum **Schallschutz** siehe *Kapitel 13*

18 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung ist nicht erforderlich.

19 Kosten

Im Rahmen einer Planungsvereinbarung übernimmt der Vorhabenträger anteilig die Kosten für das Planverfahren. Durch das Planverfahren werden der Stadt Gießen in der Umsetzung voraussichtlich keine weiteren Kosten entstehen.

20 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

21 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 06.10.2011, Bekanntmachung: 15.10.2011

1. Bürgerinformationsveranstaltung: 27.10.2011

2. Bürgerinformationsveranstaltung: 26.06.2013

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: 30.09.2013 – 18.10.2013, Bekanntmachung: 28.09.2013

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**: 30.09.2013 – 18.10.2013

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: 05.03.2014 – 04.04.2014, Bekanntmachung: 22.02.2014

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**: Anschreiben: 05.03.2014 - 26.03.2014

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: _____.____._____

22 Anlagen

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU), Stand: 04/2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU), Stand: 12/2013

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH / SRL

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

IBU

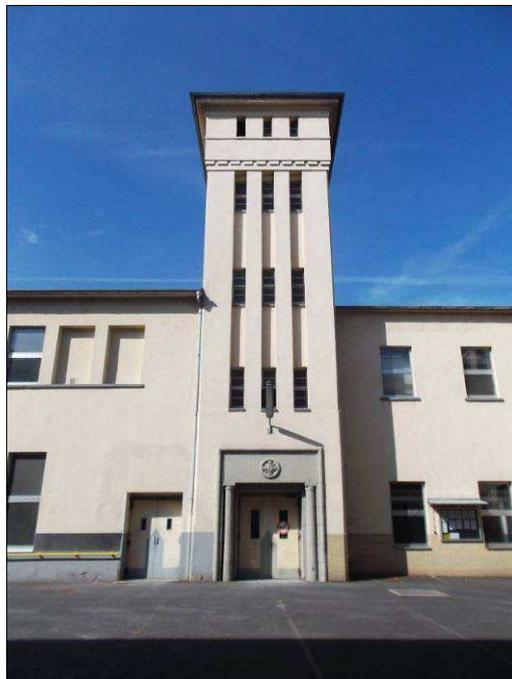
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Stand: 7. Mai 2014



Auftraggeber:

Planungsbüro Holger Fischer, Dipl.-Geograph AKH
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeitung:

Lena Daum, M. Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur und Stadtplaner, IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 / 92 3 29 - 0 info@ibu-karl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Beschreibung des Vorhabens	3
2.1	Übergeordnete Planungen	3
2.2	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	5
2.3	Bedarf an Grund und Boden	6
3	Beschreibung der Umwelt und zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	6
3.1	Naturraum und Geologie	6
3.2	Boden und Wasserhaushalt	7
3.3	Klima und Luft	8
3.4	Flora und Fauna	10
3.4.1	Beschreibung der Vegetation	10
3.4.2	Fauna	13
3.4.3	Bewertung	16
3.4.3	Wirkung des Eingriffs und geplante Maßnahmen zum Ausgleich	17
3.5	Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.6	Bevölkerung, Wohnen und Erholung	18
3.7	Besonders geschützte Bereiche	20
4	Zusammenfassung	20
5	Quellen	21

Titelbild (**Abb. 1**): Ehemaliger Feuerwehrturm auf dem Poppe-Gelände.

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Der entsprechende Nachweis erfolgt über die parallel vorgelegte Vorprüfung des Einzelfalls.

Da aber auch im beschleunigten Verfahren die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7), werden diese Belange durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag umfassend dargestellt. Gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG bedarf das Vorhaben wegen der Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB keines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung.

2 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ liegt in der südlichen Gießener Kernstadt im unbeplanten Innenbereich. Dabei umfasst der Geltungsbereich in der Gemarkung Gießen die Flurstücke, die sich im Bereich zwischen den Straßen Leihgesterner Weg, Aulweg, Günthersgraben und dem Villengarten im Nordwesten befinden. Abbildung 2 zeigt ein Luftbild mit der Übersicht des Geltungsbereichs und dem ehemaligen Poppe-Gelände.

Die im Geltungsbereich ursprünglich ansässige Firma Poppe hat ihren Betriebsstandort am Leihgesterner Weg / Aulweg aufgegeben. Nun beabsichtigt die Stadt Gießen, das Firmengelände in innerstädtischer Lage - angepasst an die umgebende Wohnbebauung - planungsrechtlich zu entwickeln und als Wohn- und Mischgebiet auszuweisen, um so eine verträgliche Nutzung des Areals zu sichern. Des Weiteren wird durch die geordnete Planung eine städtebauliche Entwicklung angestrebt, die das gesamte Gebiet aufwerten und funktional ergänzen soll. Die Entwicklung der aufgegebenen Betriebsanlagen erfolgt durch die Firma Revikon (Revitalisierungskonzept), die die Betriebsanlagen der Firma Poppe erworben hat.

2.1 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist für den Plangeltungsbereich *Siedlungsfläche Bestand* aus.

Die ehemaligen Produktionsanlagen der Firma Poppe am Leihgesterner Weg werden im wirksamen Gießener Flächennutzungsplan (2000) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Nordosten wird das Gelände von einer Grünfläche (Immissionsschutzgrün) umgeben, die im Bereich der vorhandenen Parkanlage und der begrünter Böschung liegt und das Betriebsgelände einrahmt. Im Südosten schließen sich gemischte Bauflächen zur Elsa-Brandström-Straße hin an. Sonstige angrenzende Flächen innerhalb des Plangebiets werden als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Landschaftsplan der Stadt Gießen (2004) wertet das Plangebiet und dessen bauliche Umgebung als bereits stark überformte Siedlungsfläche. Die denkmalgeschützte parkähnliche Grünanlage nordöstlich der Produktionsanlagen soll erhalten werden, da die vorhandenen Grünflächen mit ihren Gehölzbeständen Teil einer „innerstädtischen Verbindungsachse“ sind, die als innerstädtischer Grünzug in den Landschaftsplan übernommen wurde und erhalten bzw. ausgebaut werden soll.

Das ehemalige Verwaltungsgebäude der ursprünglichen „Actienbrauerei“ (Leihgesterner Weg 33), der ehemalige Pferdestall und die dazugehörige parkähnliche Gartenanlage sind aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen als Kulturdenkmal ausgewiesen. Sie sind darüber hinaus Teil der geschützten Gesamtanlage IX „Universitätsviertel“. Auch die beiden noch erhaltenen Bierkeller der ehemaligen Actienbrauerei, die unterhalb des Gebäudes Leihgesterner Weg 35 liegen, unterliegen dem Denkmalschutz.



Abb. 2: Luftbild des ehemaligen Poppe-Geländes und der angrenzenden Gärten. Rot markiert ist hierbei der Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die Planung der Firma Revikon sieht eine Umstrukturierung unter dem größtmöglichen Erhalt der bestehenden Baustruktur des ehemaligen Poppe-Geländes vor und möchte durch ein Revitalisierungskonzept in der Neugestaltung eine Mischung von Alt und Neu erzielen. Abb. 3 gibt einen Überblick über die Planung zur Umnutzung der Betriebsanlagen.

Die Planung sieht vor, einige Gebäude des Poppe-Geländes rückzubauen und andere zu erhalten. Die bereits abgebrochenen Hallen an der Ecke Leihgesterner Weg / Aulweg sollen durch drei solitäre Wohngebäude mit jeweils drei Vollgeschossen ersetzt werden, während zwei weitere Wohngebäude gleicher Größe rückseitig der zu erhaltenen Halle entstehen. Im Nordosten des Plangebiets ist ein weiteres Wohngebäude mit drei Vollgeschossen vorgesehen, welches an den denkmalgeschützten Park angrenzt. Parkmöglichkeiten für die neuen Anwohner werden überwiegend durch den Bau von Tiefgaragen am Leihgesterner Weg und durch 6 Stellplätze für den unterhalb des Parks gelegenen Neubau geschaffen. Die Parkplätze auf dem Plateau bleiben dem Büro- und Verwaltungstrakt vorbehalten.



Abb. 3: Planskizze mit den vorgesehenen Baumaßnahmen auf dem ehemaligen Poppe-Gelände. (Feldmann Architekten, Stand 16.12.2013).

Das große Hallengebäude entlang des Leihgesterner Weges, welches ursprünglich der Firma Poppe als Werkstatt diente, soll umgestaltet und künftig als Bürogebäude genutzt werden. Dabei soll es die Funktion eines „repräsentativen Verwaltungssitzes für mittelständische Büros aus der Region“ übernehmen.

Das ehemalige Kesselhaus werden die Stadtwerke Gießen übernehmen und den Gesamtbereich mit Nahwärme versorgen. Der Schornstein ist bereits abgerissen. Die beiden denkmalgeschützten Kellerräume der ehemaligen Actienbrauerei bleiben erhalten und dürfen auch weiterhin im Rahmen von besonderen Stadtführungen gezeigt werden.

Die Villa und der dazugehörige Pferdestall bleiben ebenfalls erhalten und werden zum Einen als Verwaltungsgebäude und zum Anderen mittel- bis langfristig als Wohnraum genutzt. Der Park der Villa sowie der mittig im Planungsgebiet liegende Gehölzsaum werden nicht verändert. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden beläuft sich auf insgesamt rd. 4,4 ha. Tab. 1 gibt einen Überblick über die genauen Zahlen für den Bedarf an Grund und Boden.

Tab. 1: Flächenwidmungen im Bebauungsplan

Verkehrsflächen	Verkehrsfläche (Zufahrten und Parkplätze)	1.230 m ²	3.251 m ²
	Fußweg	195 m ²	
	Erschließungsweg	1.826 m ²	
Allgemeines Wohngebiet	WA 1	15.923 m ²	17.538 m ²
	WA 2	1.615 m ²	
Mischgebiet		20.617 m ²	20.617 m ²
Grünflächen	Grünanlage und Parkanlagen	2.819 m ²	2.819 m ²
Gesamtfläche			44.225 m ²
davon innerhalb der Bauflächen:			
- Bestandserhalt	Großbaumbestand, Magerer Extensivrasen	3.473 m ²	3.473 m ²
- Neupflanzung	Neupflanzung von Bäumen	730 m ²	730 m ²

3 Beschreibung der Umwelt und zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Naturraum und Geologie

Das Plangebiet des ehemaligen Poppe-Geländes befindet sich auf einer Höhe von rd. 175 bis 190 m ü. NN. Es liegt im Naturraum Gießener Becken (348.1) innerhalb der Haupteinheit Marburg-Gießener Lahntal und ist Teil der Haupteinheitengruppe Westhessisches Berg- und Senkenland (KLAUSING 1988).

Die Geologie des Gießener Beckens wird überwiegend durch den Basalt des Vogelsberges im Osten und die Grauwacken der Gießener Decke im Westen geprägt und gilt als stark tonschluffhaltig. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Gießener Beckens und liegt somit auf der Gießener Decke. Das dortige Gestein setzt sich aus geringmächtigen Ton-, Kiesel- und Alaunschiefern des Unter- und Mitteldevons sowie Grauwacken des Oberdevons und Unterkarbons zusammen.

3.2 Boden und Wasserhaushalt

Die Bodenkarte 1:25.000 von Hessen (1986) gibt Hinweise auf die natürlich im Plangebiet vorliegenden Böden und weist in der Nähe Pseudogleye aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit Ton (Tertiär) sowie Braunerden aus 3 bis 7 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit Sand und Ton (Tertiär) aus. Die heterogenen Böden der städtischen Siedlungsflächen wurden aufgrund der starken anthropogenen Überformung von der landesweiten Kartierung ausgenommen (s. Abb. 4).

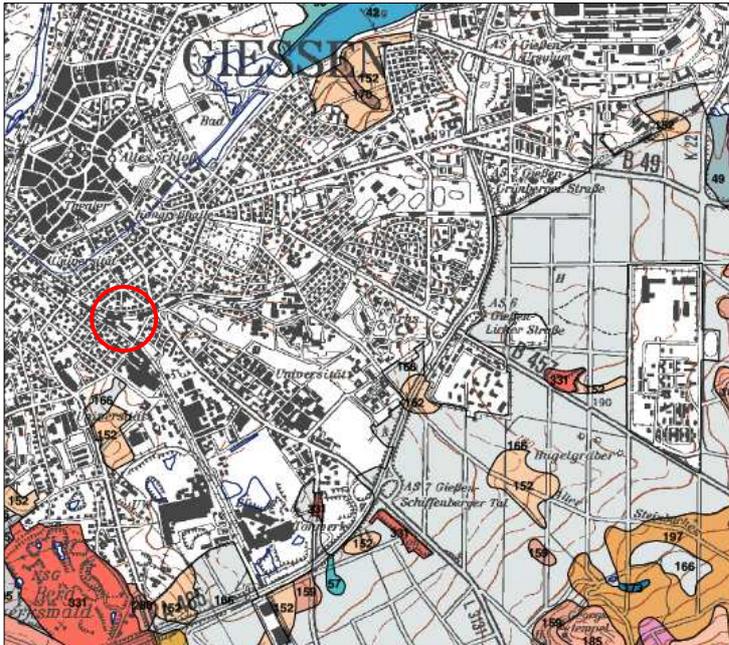


Abb. 4: Böden im Bereich des Plangebiets (s. Kreis). Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000, Blatt 5518 Gießen (o. Maßstab).

Die Bodenformen am Standort sind größtenteils anthropogen überformt und nur als mäßig wertvoll einzustufen. Allein unter den Grünflächen im Planungsgebiet könnten die Böden von Veränderungen noch verhältnismäßig unbeeinträchtigt sein. Jedoch ist es auch möglich, dass die Grünflächen auf Schuttbergen etc. angelegt wurden, so wie es häufig in innerstädtischen Bereichen der Fall ist. So weist der Bebauungsplan das gesamte künftige Mischgebiet als Fläche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB aus, das heißt, dass hier ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen besteht. Bei bereits in vergangenen Jahren durchgeführten Voruntersuchungen und historisch-deskriptiven Erfassungen wurden bis auf eine Verdachtsfläche die meisten Verdachtsmomente bereits entkräftigt. Für die verbliebene Kontaminationsverdachtsfläche 6 wurden Empfehlungen für weitere Untersuchungen gegeben, die im Jahr 2013 durchgeführt wurden.¹ Dabei erfolgten Untersuchungen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers durch Rammkernsondierungen. Aufgrund der Ergebnisse ist hier nicht von einer Beeinträchtigung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser auszugehen, so dass auch dieser Verdacht einer Kontamination entkräftet ist. Dennoch ist festzuhalten, dass es ggf. noch weiterer vorlaufender oder baubegleitender Bodenuntersuchungen bedarf. Belastetes Aushubmaterial muss einer geeigneten

¹) IGU Institut für industriellen und geotechnischen Umweltschutz GmbH, Wetzlar (Bericht zu umwelttechnischen Standortuntersuchungen KVF 6, Projekt-Nr. 3263.01.13)

Entsorgung zugeführt werden. Entsprechende Hinweise auf Altstandorte werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Zuge dieses Bauvorhabens ist nur im nördlichen Teil des Plangebiets eine neue Versiegelung einer Freifläche durch den Bau eines Wohnhauses geplant. Alle umliegenden Frei- und Grünflächen sollen nicht berührt werden, und somit bleibt auch deren Bodenfunktion erhalten. Da das Vorhaben letztlich sogar zu einer Netto-Entsiegelung führt, ist der Eingriff in die Bodenfunktionen insgesamt gering.

3.3 Klima und Luft

Die Stadt Gießen hat 2013 ein Klimagutachten erarbeiten lassen, das derzeit im Entwurf vorliegt. Dieses zeigt, dass die ehemaligen Gärten unterhalb des Poppe-Hangs eine mäßige Funktion als klimatischer Ausgleichsraum hatten, da diese zur Frischluft beitrugen. Diese Funktion wird sich durch die letztens durchgeführte Bebauung mit Einfamilienhäusern voraussichtlich zu einem Siedlungsklima mit günstiger bioklimatischer Situation ändern. Das Poppe-Betriebsgelände gehört aufgrund der hohen Versiegelungsrate zu den Siedlungsgebieten mit weniger günstiger bioklimatischer Situation. Der Poppe-Park und die angrenzende Grünfläche haben nur eine geringe klimatische Ausgleichsfunktion.

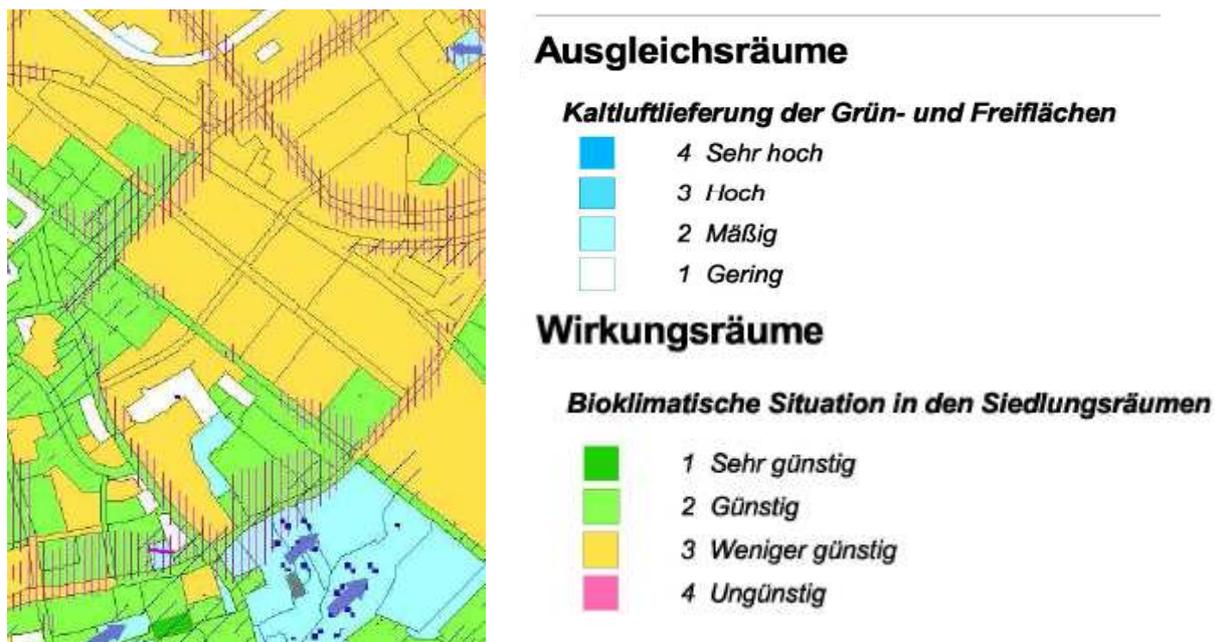


Abb. 5: Stadtklimatische Ausgleichs- und Wirkungsräume (Klimagutachten Stadt Gießen, Entwurf 2013)

Das Strömungsbild (Abb. 7) zeigt die erhöhte Bedeutung der Freiflächen südlich des Aulwegs für die nördlich angrenzende Bebauung. Die hier produzierte Kaltluft wird in dem nördlich angrenzenden Wohngebiet örtlich verteilt. Durch die nun vorhandene Bebauung der ehemaligen Poppegärten wird sich das Strömungsfeld verändern, da für die Luftströmungen jetzt nur noch der Straßenraum Elsa-Brandström-Straße/Günthersgraben zur Verfügung steht. Der Poppe-Park und die angrenzenden Freiflächen haben aufgrund ihrer Lage („Sackgasse“ vor hoher Bebauung) keine klimatische Leitungsfunktion.

Die kühlende Wirkung und damit die hohe Bedeutung der südlich des Aulwegs gelegenen Freiflächen für das angrenzende Wohngebiet zeigt auch die Darstellung der Temperaturfelder (Abb. 6).

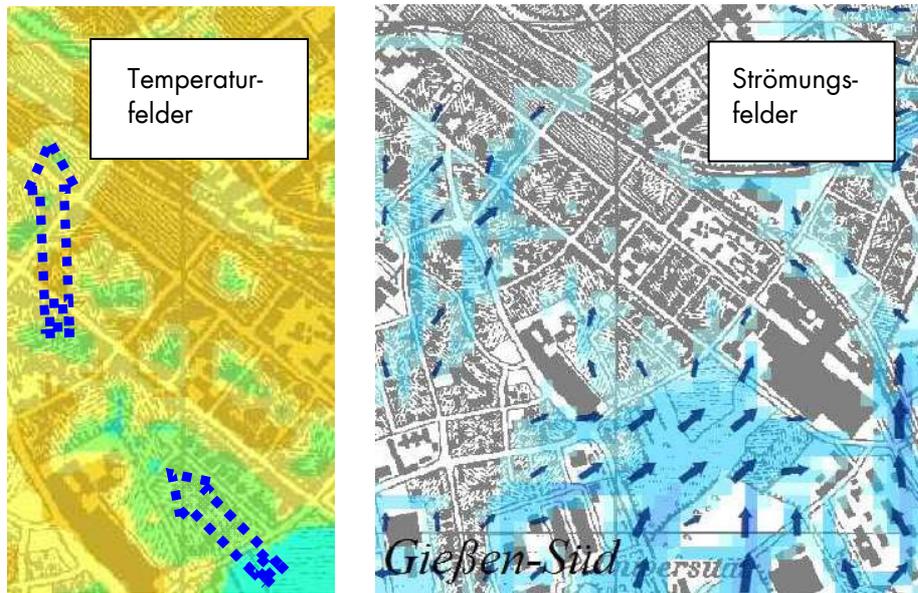


Abb. 6 und 7: Temperaturfelder und Strömungsfelder

Die klimatische Bewertung der Freiflächen und Siedlungsräume zeigt Abb. 8: Das ehemalige Poppe-Betriebsgelände und die Bebauung an der Ebelstraße gilt als mäßig bis hoch bioklimatisch belastet, Für diese Siedlungsräume wird vom Klimagutachten eine Verbesserung der Durchlüftung, Entsiegelung und Begrünung empfohlen. Die Wohngebiete am Aulweg sind dagegen bioklimatisch günstig. Die Flächen südlich des Aulwegs haben eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Die Grünflächen im Plangebiet haben eine hohe bioklimatische Bedeutung. Dieser scheinbare Gegensatz zur Einstufung in der Klimafunktionskarte hinsichtlich Kaltluftlieferungskapazität mit „mäßig“ und gering“ liegt daran, dass das Klimagutachten allen innerstädtischen Grünflächen eine wichtige Funktionen als bioklimatische Erholungsräume (Komfortinseln) zubilligt, die sich bei sommerlicher Hochdruckwetterlage und damit einhergehenden starken Einstrahlungsintensitäten vor allen Dingen in der Nähe von bioklimatisch ungünstigen und weniger günstigen Siedlungsbereichen zeigt. Dort geplante Eingriffe sollten – so das Klimagutachten - die Baukörperstellung beachten und die Bauhöhen gering halten.

Das Klimagutachten zeigt außerdem die anliegenden Grundstücke des Leihgesterner Wegs und des Aulwegs als durch Verkehrsemissionen lufthygienisch belastete Zone, diese ragt insbesondere durch die Luftströmung von Süden weit in das bestehende Wohngebiet herein.



Grün- und Freiflächen



Sehr hohe bioklimatische Bedeutung

Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen, Emissionen reduzieren.



Hohe bioklimatische Bedeutung

Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Bei Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen gering halten.

Siedlungsräume



Hohe bis sehr hohe bioklimatische Belastung

Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsigelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.



Mäßige bis hohe bioklimatische Belastung

Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsigelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.

Abb. 8: Bedeutung der Grün- und Freiflächen, Belastung der Siedlungsräume

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Bioklima sind im Bereich des ehemaligen Poppeareals durchgängig positiv; Die zum Leihgesterner Weg hin geplante längliche Gebäudestellung mit entsprechendem Grünanteil in den Zwischenbereichen im südlichen Siedlungsgebiet verbessert die Durchlüftung des Plangebiets. Ebenfalls wirken die Festsetzungen zur Herstellung der Stell-, Wege- und Hofflächen in einer Bauweise, die Versickerung zulässt und damit über Verdunstung auch zur Verbesserung der Oberflächentemperaturen beiträgt, bioklimatisch günstig. Das Hanggrün bleibt unangetastet erhalten und die Stellplatzflächen erhalten gemäß Stellplatzsatzung entsprechend der Stellplatzanzahl Vorgaben zur Begrünung mit großkronigen Bäumen. Der jetzige Zustand der vollständigen Versiegelung wird auch mit der Vorgabe, 20 % der Grundfläche gärtnerisch anzulegen, verbessert. Somit wird eine Verbesserung des als bioklimatisch belastet eingestuften Siedlungsbereiches erreicht. Die geplante geschlossene Front der Bebauung ist aus lufthygienischer und lärmtechnischer Sicht für die dahinterliegenden Bereiche von Vorteil, um die Folgen der aus dem Verkehr resultierenden Luft- und Lärmbelastung zu minimieren.

Durch den Baukörper am Poppe-Park wird die Grünfläche in nur geringem Umfang reduziert, und es wird kein relevantes Hindernis geschaffen, das den Luftabfluss behindern würde. Versickerungsfähige Stellplatzbeläge und Begrünungsfestsetzungen minimieren die klimatischen Auswirkungen zusätzlich.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Bioklimas zu erwarten.

3.4 Flora und Fauna

3.4.1 Beschreibung der Vegetation

Es liegt eine botanische Untersuchung des BÜROS PLÖN (P. Schmidt) aus dem Jahre 2010 für das Poppe-Gelände und dessen direkter Umgebung vor. Zusätzlich dazu wurde das Plangebiet am 18.07.2013 nochmals hinsichtlich Vegetation und Biotoptypen untersucht. Das Plangebiet umfasst dabei zum größten

Teil versiegelte Flächen, auf denen keine nennenswerte Vegetation vorkommt. Die wesentlichen Grünflächen bilden das parkartige Gelände hinter der Villa im nördlichen Bereich sowie ein Baumbestand mit waldartigem Charakter an einer steilen Böschung, direkt oberhalb der ehemaligen Eiskeller. Der Baumbestand beginnt u-förmig nördlich der großen Werkshalle, umsäumt den betonierten Platz mit dem Kesselhaus und endet an dem ehemaligen Schornstein (s. Abb. 9).

Die parkähnlichen Gartenanlagen bestehen zum größten Teil aus Zierrasen, die randlich von Gehölzbeständen umsäumt werden. Der teilweise sehr alte Baumbestand setzt sich zusammen aus Platanen (*Platanus spec.*), Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Eiben (*Taxus baccata*), Rotdornen (*Crataegus laevigata cv.*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*).

Der Baumbestand zeichnet sich ebenso durch ein hohes Alter aus, und es dominieren dort Berg- und Spitzahorne, Buchen (*Fagus sylvatica*), Sommer- und Winterlinden (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*) sowie vereinzelt Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*). Hinter dem Nachbargebäude des Kesselhauses haben drei Eschen die Betonplatten durchbrochen. Diese Bäume

weisen ebenfalls ein hohes Alter auf, und es kann mit Baumhöhlen gerechnet werden (s. Abb. 12).



Abb. 9: Baumbestand, der zwischen dem ehemaligen Werksgelände und den Gartenanlagen verläuft und den Freiplatz mit dem Kesselhaus umsäumt.

Auf der westlichen Seite des Plangebiets erstreckt sich zwischen der ehemaligen großen Werkstatt und dem Leihgesterner Weg ein schmaler Grünstreifen, der rechts neben dem Eingang des Firmengeländes beginnt und bei der Kreuzung Leihgesterner Weg / Aulweg Weg endet. Auf diesem Grünstreifen kommt ausschließlich krautige Vegetation vor (s. Abb. 10). Auftretende Gräser sind u. a. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnlicher Rot-Schwengel (*Festuca rubra*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und verschiedene Rispengräser (*Poa trivialis*, *Poa pratensis*). Als weitere krautige Pflanzen kommen die Kleine Prunelle (*Prunella vulgaris*), Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*) und vereinzelt auch Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) vor. Aufgrund dieses Artenbestandes kann der Grünstreifen trotz seiner geringen Breite als relativ magere Glatthaferwiese mit recht hoher Artendichte angesehen werden, deren Bedeutung auch für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, nicht unerheblich ist.

Zwischen dem kleinen Baumbestand auf der Böschung und der Elsa-Brandström-Straße säumt ein Nutzgartenbereich mit vereinzelt Obstbäumen und älteren Solitären das Plangebiet (s. Abb. 11). Aktuell stehen nur noch direkt unterhalb des ehemaligen Schornsteins vereinzelt Obstbäume. Sie zeigen bei recht hohem Alter einen hohen Totholzanteil sowie ausgeprägte Baumhöhlen und stehen auf einer mager ausgebildeten Frischwiese, die teilweise gemäht wird. Ehemalige Obstbaumbestände weiter südöstlich, zwischen dem ehemaligen Poppe-Gelände und der Elsa-Brandström-Straße, sind nicht mehr vorhanden. Während der Begehung am 18.07.2013 war an dieser Stelle eine Baustelle eingerichtet und alle Baumbestände inzwischen gerodet worden.



Abb. 10: Grünstreifen mit einer mageren Glatthaferwiese zwischen der ehemaligen Poppe-Werkstatt und dem Leihgesterner Weg.



Abb. 11: Frischwiese mit Obstbaumbestand zwischen dem ehemaligen Werksgelände und der Elsa-Brandström-Straße.

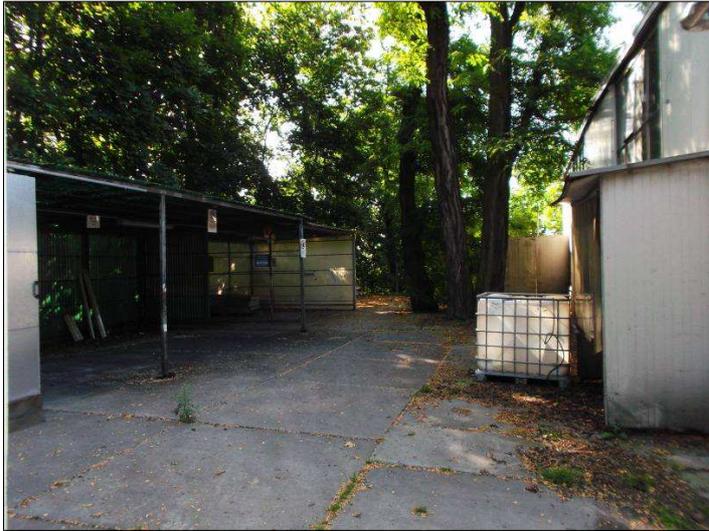


Abb. 12: Hinter dem Nachbargebäude des Kesselhauses stehen drei alte Eschen, die die Betonplatten durchbrochen.

Ein weiteres Augenmerk stellt eine etwa 70 – 80 Jahre alte Buche, etwa 30 m in südlicher Richtung des ehemaligen Standorts des Schornsteins entfernt, dar. Als Solitär konnte sich dieser Baum prächtig entwickeln und zeigt eine stattliche Größe. Ähnlich wie die Bäume des Bestandes oberhalb der Eiskeller ist auch bei diesem Buchensolitär mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit Baumhöhlen zu rechnen. Er bietet somit potentiellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.

Die Gärten östlich der Elsa-Brandström-Straße sind charakterisiert durch große Zierrasenflächen, aber auch Laub- und Nadelbaumbeständen sowie einige Hecken. Zur detaillierten Übersicht sei an dieser Stelle auf die Bestandskarte (Anhang) verwiesen.

3.4.2 Fauna

Vögel und Fledermäuse

Für die Planung liegt eine faunistische Untersuchung des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (M. Korn & S. Stübing) aus dem Jahre 2010 für das Poppe-Gelände und dessen direkter Umgebung vor. Zudem wurden im Rahmen der Begehung am 18.07.2013 die Gebäude auf Brutstandorte von Vögeln und Quartierstandorte von Fledermäusen hin untersucht.

Durch die Untersuchungen aus dem Jahre 2010 konnten insgesamt 32 Vogelarten und zwei Fledermausarten nachgewiesen werden. Bei den 32 Vogelarten handelt es sich um 30 Brutvögel und zwei Gastvogelarten. Außerdem wurde aus der Nachbarschaft die Beobachtung eines Schwarzspechts gemeldet, der allerdings – z.B. über das Vorkommen der für ihn typischen großen Höhlen - nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde und demnach als Nahrungsgast zu betrachten ist.. Nach KORN & STÜBING 2010 kommen typische Waldarten vor, die im städtischen Raum üblicherweise weniger häufig sind, wie etwa Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Singdrossel und Sumpfmeise. Aber auch Vögel der Städte und Dörfer (Gartenvögel) sind anzutreffen, wie Haussperling, Ringeltaube, Amsel, Blaumeise, Elster usw. Als bemerkenswert wird das Auftreten der Spechtarten (Bunt- und Grünspecht als Brutvögel, Schwarzspecht als Nahrungsgast) und der Waldohreule angesehen. Nachgewiesene Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand waren Girlitz, Haussperling, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Waldohreule. Der Gartenrotschwanz wurde ebenfalls nachgewiesen. Er gilt nach der Roten Liste 2006 in Hessen als gefährdet und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf. Hierbei sei jedoch erwähnt, dass

das Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes im südlichen Bereich des Plangebiets innerhalb eines kleinen Obstbaumbestandes auf der Fläche des ehemaligen Nutzgartens lag. Diese Fläche ist heute im Rahmen eines anderen Bauvorhabens überbaut, und die Obstbäume existieren nicht mehr. Bei der diesbezüglichen Planung sind entsprechende Artenschutzauflagen in der Baugenehmigung erfolgt, der Lebensraumverlust durch die Rodungen der Obstbäume soll durch das Aufhängen von Vogelnistkästen ausgeglichen werden.

Bei der Kartierung der Fledermäuse konnten der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. KORN & STÜBING (2010) werten den Untersuchungsraum als „ein abwechslungsreiches, innerstädtisch großräumiges, arten- und strukturreiches Laubwald- und Gartengebiet“, und es wäre durchaus möglich, eine höhere Artanzahl an Fledermäusen nachzuweisen. Neben dem Vorkommen des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus hätte z. B. auch mit dem Vorkommen des Kleinen Abendseglers oder des Braunen Langohrs gerechnet werden können. Im Zuge der Kartierungen wurde die höchste Fledermausdichte im südlichen Planungsgebiet bzw. im Bereich des ehemaligen Nutzgartens und den Obstbäumen festgestellt (aktuell Bauplatz für neue Wohngebäude, s. o.). Dabei wurde eine hohe Konzentration der Zwergfledermaus nachgewiesen, welche eventuell auf eine Wochenstube hinweisen kann. Auch hier wird der Verlust von Lebensraum durch die dort vorgenommene Planung durch Fledermauskästen ausgeglichen. Generell kann mit Quartieren des Großen Abendseglers innerhalb des Baumbestands gerechnet werden, da die Wahrscheinlichkeit von Baumhöhlen aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume hoch ist. Die Zwergfledermaus kann dabei sowohl innerhalb von Baumhöhlen als auch an den Gebäudefassaden Quartiere finden.

Für die genauen Artenlisten und ein detaillierter Lageplan der nachgewiesenen Arten sei auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Brut- und Quartierstandorte an Gebäuden

Im Rahmen der Begehung vom 18.07.2013 wurden Gebäudefassaden und teilweise auch Innenräume des ehemaligen Werksgeländes auf Brutstandorte von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen untersucht bzw. deren Potenzial als Brut- oder Quartierstandort eingeschätzt.

Direkte Brut- oder Quartiernachweise erfolgten nicht. Die Struktur der Außenfassaden bietet allerdings besonders Fledermäusen geeigneten Lebensraum. An vielen Stellen sind offene Lüftungsschächte (s. Abb. 13), abstehende Dachschindeln (s. Abb. 14) oder Hohlräume unterhalb der Dachkante (s. Abb. 15) vorhanden. Die Rollladenkästen an fast allen Gebäuden eignen sich als Rückzugsort für z.B. die Zwergfledermaus. Aber auch angebaute Überdachungen und dessen Querbalken eignen sich als Brutstandorte für einige Vogelarten (s. Abb. 16). Die obersten Fenster des ehemaligen Feuerwehrturms stehen sogar offen (vgl. Abb. 1 und 17), und es konnten Straßentauben beim Ein- und Ausflug beobachtet werden. Hier können mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Quartiere von Fledermäusen vorkommen. Teilweise sind auch kleinere Gebäude gut von außen zu erreichen, so z. B. im Innenhof östlich der Werkstatthalle (s. Abb. 18).



Abb. 13: Offener Lüftungsschacht an alter Werkshalle des Poppe-Geländes



Abb. 14: Abstehende Dachschindeln des ehemaligen Verwaltungsgebäudes



Abb. 15: Hohlräume durch marode Verkleidungen an der Dachaußenkante eines kleinen Gebäudes auf dem Poppe-Gelände



Abb. 16: Anbau an das ehemalige Verwaltungsgebäude mit Querbalken aus Holz

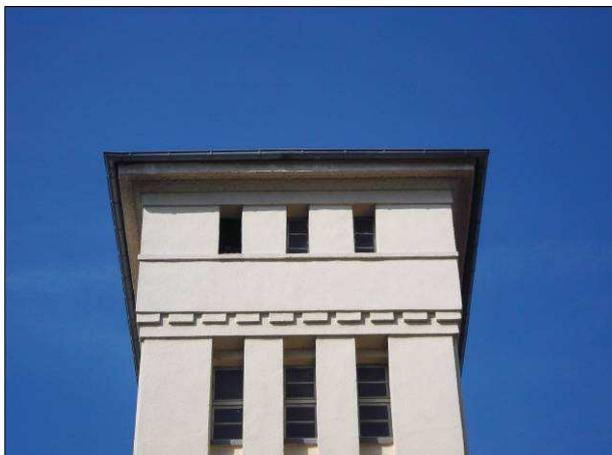


Abb. 17: Oberste Fenster des Feuerwehrturms des Poppe-Geländes stehen offen.



Abb. 18: Innenhof östlich der ehemaligen Werkstatt mit vielen offenen Hohlräumen und Gebäudeeingängen.

Die Gebäudestruktur bietet also potenziellen Lebensraum sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse. Eine größere Bedeutung dürften jedoch eindeutig der alte Baumbestand des kleinen Wäldchens und die Bäume der angrenzenden Gärten haben. Der Baumbestand bietet durch sein hohes Alter auch eine Vielzahl an Baumhöhlen. Nach KORN & STÜBING (2010) sind durch die alten, stark verzweigten Bäume weitere Höhlenstrukturen in den Wipfelbereichen denkbar, die vom Boden aus nicht sichtbar sind. Zusätzlich können sich zwischen der Kartierung aus dem Jahre 2010 und heute weitere Höhlen durch natürliche Baumabgänge oder Neuanlagen gebildet haben.

3.4.3 Bewertung

Aus botanischer und vegetationskundlicher Sicht sind die von Eingriffen betroffenen Flächen des Plangebiets nur von durchschnittlichem Wert. Die Zierrasen und Grünflächen gelten als mäßig artenreich und beherbergen keine seltenen Pflanzenarten. Abgesehen von der mageren Glatthaferwiese entlang der Werkstatt sind auch keine charakteristischen Pflanzengesellschaften ausgebildet. Die teilweise imposanten Bäume werden nicht von den Planungen berührt und bleiben erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Dies gilt neben der baumbestandenen Böschung auch insbesondere für die solitär stehende Buche im mittigen Bereich des Plangebiets.

Größere Beachtung verdient das Gebiet als Lebensraum für Tiere gehölzdominierter Biotoptypen, insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Vor allen Dingen der kleine Waldbestand und die noch übrig gebliebenen Obstbäume bieten eine Vielzahl an Brut- und Quartiermöglichkeiten.

Mit rd. 30 Brutvogelarten ist das Plangebiet im Verhältnis zu seiner Flächengröße und innerstädtischen Lage sehr artenreich. Vor allem weisen die Vorkommen von Gartenrotschwanz, Girlitz und Klappergrasmücke auf die lokale Bedeutung des Geländes hin, da diese Arten zahlreiche Brutplätze durch Neubebauungen im Zentrum und seinen Rändern verlieren. Die Anwesenheit von zwei Spechtarten und mindestens acht Höhlenbrüterarten (Grün- und Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star und drei Meisenarten) lassen eine Vielzahl an Baumhöhlen vermuten. Überörtlich betrachtet spielt der Untersuchungsraum hingegen eine untergeordnete Rolle. Vorbelastungen für Vogelarten traten vor den Eingriffen in den südlichen Obstbaumbestand kaum auf, da das gesamte Gelände eingezäunt und frei von Störungen oder übermäßigem Lärm und Autoverkehr ist (KORN & STÜBING 2010). Nunmehr fehlt das Bruthabitat von Girlitz und Gartenrotschwanz.

Das Fledermausaufkommen innerhalb des Gebiets ist als mäßig anzusehen (KORN & STÜBING 2010), wobei noch weitere Arten erwartet werden können. Es bestehen sowohl Funktionsbeziehungen zwischen dem Waldbestand auf dem Werksgelände und den umgebenden Gärten als auch zu den restlichen Obstbaumbeständen und dem ehemaligen Nutzgarten. Die dortig lebenden Fledermäuse nutzen diese Strukturen als Jagd- und Nahrungsraum. Nach KORN & STÜBING (2010) stellen insbesondere die stark befahrenen Straßen eine Vorbelastung der Umgebung dar, da es hier zu Zerschneidungswirkungen im Bereich der Jagdgebiete kommt. Weiterhin wirken sich Maßnahmen wie z.B. Fällungen von Obstbäumen und das Verschließen von Dachstühlen besonders ungünstig auf das Fledermausaufkommen aus, da dies zu Verlusten von Sommerquartieren führen kann. Da bereits die Obstbaumbestände reduziert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass einige Höhlen- und Quartierbäume bereits verloren gegangen sind. Dennoch bietet der Planungsraum noch genügend Ausweichmöglichkeiten.

3.4.3 Wirkung des Eingriffs und geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Die tierökologische Bedeutung des Plangebiets ist nicht unerheblich, wenngleich die meisten dort beheimateten Tierarten wenig störsensibel sind und im verbleibenden Baumbestand ausreichend Brut- und Versteckhabitate finden werden. Die aktuelle Planung sieht nur geringe bis keine Eingriffe in den derzeitigen Baumbestand vor. Der eigentliche Eingriff erfolgt überwiegend auf den versiegelten Flächen und betrifft keine Vegetations- oder Baumbestände. Nur das nördlich geplante Wohnhaus soll auf einer Zierrasenfläche mit bestehendem und angrenzendem Baumbestand errichtet werden. Hierbei können die Bestände jedoch bis auf einige Obstbäume geschont werden, und die Bodenfunktionen werden nur im Bereich der Versiegelung bzw. im Bereich des Gebäudefundaments beeinträchtigt. Um das Gebäude herum sind Grünflächen vorgesehen, auf denen die Versickerung von Niederschlägen und die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin gegeben sind. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, insbesondere für den Grünspecht und die Waldohreule, die besonders auf offene Grünflächen angewiesen sind, kann als vertretbar angesehen werden, da beide Vogelarten einen hohen Raumbedarf haben und somit der Verlust der Grünfläche durch den Bau des Gebäudesolitars als marginal angesehen werden kann. Zusätzlich befinden sich südlich des Plangebiets bzw. südlich des Aulwegs weitläufige Offenlandgebiete, die u. a. durch Grünland geprägt sind und genau diesen Vogelarten ausreichende Nahrungshabitate bieten. Weiterhin bleiben die umgebenden Gärten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und vor allen Dingen der Garten der Villa bestehen und bieten somit weiterhin ein Nahrungshabitat für Grünspecht und Waldohreule, aber auch anderen Vogelarten. Der Eingriff ist somit als vertretbar einzustufen.

Mit einem Verlust von Baumhöhlen innerhalb der Baumbestände muss nur in geringem Maße gerechnet werden, da hier über Maßnahmen der Verkehrssicherung hinaus kaum Eingriffe erfolgen. Die drei Eschen, die hinter dem Nachbargebäude des Kesselhauses stehen (s. Kap. 3.4.1, Abb. 8), können jedoch nicht erhalten werden.

Bei der Neugestaltung der Außenfassaden kommt es zu einem Verlust von potenziellen Quartieren für Fledermäuse. Dies kann jedoch durch Anbringung von z. B. Fledermauskästen an der Hausfassade oder innerhalb des Baumbestandes kompensiert werden.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Es liegen somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor (Details s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die Planung kann damit insgesamt als vertretbar angesehen werden, denn erst durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kommt es zu einer dauerhaften Sicherung des Baumbestandes in seiner tierökologisch hochwertigen Form.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind Bauzeitenbeschränkungen als Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Individuen oder aktuell genutzten Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Zum Schutz von Vogelnestern und Sommerquartieren von Fledermäusen soll die Räumung der Baufelder außerhalb der Brutzeit (wegen der Spechtvorkommen bereits vor

Anfang März) erfolgen. Zudem sei auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG hingewiesen, wonach Gehölzrodungen i.d.R. nur vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig sind.

Des Weiteren wird empfohlen, zur Funktionssicherung von Habitatstrukturen bzw. deren Ergänzung und zur Umstrukturierung des Quartiersbestands für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen aufzuhängen. Die Ergänzung des Höhlenbestandes durch Quartierhilfen soll vorlaufend vor den Räumungs- und Baumaßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich kann im Vorfeld von eventuellen Baumfällmaßnahmen eine Kontrolle der betroffenen Bäume erfolgen, um letztendlich besetzte Baumhöhlen oder dort ruhende Tiere sicher auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die erwähnten Eschen. Des Weiteren wird empfohlen, besonders bei Bauarbeiten um den erwähnten Buchensolitär Vermeidungs- und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 1890 einzuhalten, die einen Schutz des Stammfußbereichs und vor allem des Wurzelbereichs der Buche vorsehen. Zur Orientierung des benötigten Abstandes kann der Umfang des Kronendurchmessers äquivalent zum Umfang des Wurzeldurchmessers behandelt werden. Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Vermeidung der Lagerung von Aushub im Wurzelbereich sowie eine Absperrung und Markierung des Baumes, um unnötige Bodenverdichtungen und damit Schädigung des Wurzelwerks durch Baustellenfahrzeuge während der Bauzeit zu vermeiden.

Für das Pflanzen von neuen Bäumen wird empfohlen, sich an den bereits vorhandenen Baumarten zu orientieren.

3.5 Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie bereits in Kap. 2.1 erwähnt, sind die parkähnlichen Grünanlagen auf dem ehemaligen Poppe-Gelände teilweise denkmalgeschützt und mit ihren Gehölzbeständen Teil einer „innerstädtischen Verbindungssachse“. Weiterhin sind das ehemalige Verwaltungsgebäude (Leihgesterner Weg 33) sowie dessen rückwärtige Parkanlage Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage IX „Universitätsviertel“ und Kulturdenkmal aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen.

Die ehemaligen Eiskeller unterhalb des Poppe-Geländes stehen unter Denkmalschutz und sind Zeugnisse eines Unglücks während des Zweiten Weltkrieges, als am 06.12.1944 über 100 Menschen während eines Bombenangriffs dort eingeschlossen wurden und zu Tode kamen.

Alle denkmalgeschützten und besonderen Gebäude werden von der Planung berücksichtigt und bleiben erhalten.

3.6 Bevölkerung, Wohnen und Erholung

Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum und steht der Bevölkerung zur Naherholung nicht zur Verfügung. Seine öffentliche Wirkung entfaltet es nur als gehölzbetonte Kulisse für Anwohner der benachbarten Wohngebiete. Weitere, den Erholungswert steigernde Funktionen weisen sie nicht auf, da die Einsehbarkeit der Gehölze relativ stark beschränkt ist. Nur aus Richtung der Elsa-Brandström-Straße ist das kleine Wäldchen von Süden einsehbar, die Gehölzstruktur innerhalb des parkähnlichen Gartens hinter der Villa Poppe bleibt Außenstehenden verborgen.

Entlang des Leihgesterner Wegs erstrecken bzw. erstreckten sich ausschließlich die großen Werkshallen, die weder besonders ästhetisch anmuten noch zu einer Steigerung des Erholungswerts beitragen. Eine Neugestaltung der Außenfassaden und eine im Zuge der südlichen Errichtung von Wohnsolitären neu angelegte Außenanlagengestaltung kann das Gesamtbild des Areals entlang des Leihgesterner Wegs und insbesondere an der Ecke Leihgesterner Weg / Aulweg nur verbessern.

Das geplante städtebauliche Konzept mit der Verschmelzung von Altbestand und Neubauten sowie eine mit der Wohnnachbarschaft verträgliche bauliche Nutzung werden das Areal auf und tragen zu einem neuen Stadtbild bei. Es sind somit keine erheblichen Umgebungsstörungen für Wohnbevölkerung und Naherholungssuchende zu erwarten.

Künftig werden im geplanten Mischgebiet nur Gewerbetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören – im Unterschied zu der bislang bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung durch die Firma Poppe, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterlag.

Aufgrund der Lage des Plangebiets an den vielbefahrenen Straßen Leihgesterner Weg und Aulweg besteht jedoch eine Vorbelastung durch Verkehrslärm. Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen wurden daher zum vorliegenden Bebauungsplan schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm durchgeführt und ein Immissionsgutachten erstellt (Immissionsgutachten Nr. 2320A, SCHALLTECHNISCHES BÜRO A. PFEIFER, Stand: 09.12.13). Aufgabe der Untersuchung war es zu prüfen, ob die von außen in das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche die im Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 angegebenen Orientierungswerte einhalten.

Die hervorgerufenen oder ermöglichten erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Immissionen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Aber auch bereits bestehende Konflikte und die Bestandssituation müssen bei der Planaufstellung berücksichtigt werden. Da die Errichtung einer Schallschutzwand aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen nicht gewünscht und nicht zielführend ist, beziehen sich die im Immissionsgutachten enthaltenen Maßnahmen überwiegend auf den passiven Schallschutz an den Gebäuden.

Jedoch führen die Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung des Parkierungsverkehrs im Bereich des Wohnhauses Aulweg Nr. 82 ohne Schallschutzwand an der Grundstücksgrenze zu einer geringen Überschreitung des Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete. Zur Einhaltung des Orientierungswertes auch zur Nachtzeit wird im Bereich der geplanten Tiefgarage in Richtung der angrenzenden Wohnnutzung die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,20 m anstatt der bestehenden 2,90 m festgesetzt.

Das durch die geplanten baulichen Nutzungen verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen hat mit Ausnahme der beschriebenen Situation am Aulweg 82 keine beeinträchtigenden oder störenden Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnachbarschaft. Auch für den geplanten Parkplatz über den ehemaligen Eiskellern sind keine Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich.

Da für Teilbereiche des Plangebiets entlang der Straßen Leihgesterner Weg und Aulweg jedoch eine Überschreitung der zur Tag- und Nachtzeit geltenden Orientierungswerte nach DIN 18005 festgestellt wurde, werden zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zudem für schutzbedürftige Räume in Gebäuden Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gestellt.

3.7 Besonders geschützte Bereiche

Gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

4 Zusammenfassung

Die Stadt Gießen sieht die Neugestaltung des ehemaligen Geländes der Fa. Poppe GmbH zwischen dem Leihgesterner Weg und der Elsa-Brandström-Straße vor. Auf Grundlage eines Revitalisierungskonzeptes soll eine ausgewogene Mischung aus Alt und Neu erzielt werden. Es sind insgesamt sechs neue Wohngebäude vorgesehen sowie die Umgestaltung der alten Werkstatt und des Verwaltungsgebäudes in Büroräume.

Die Eingriffswirkungen der Planung auf Boden und Wasserhaushalt sind aufgrund der nur mäßig hohen ökologischen Bedeutung der Böden im Plangebiet vertretbar. Auch auf die bioklimatische Situation hat das Vorhaben keine erhebliche Auswirkung.

Eine große tierökologische Bedeutung hat der alte Baumbestand entlang der Böschung zwischen dem Werksgelände und der Elsa-Brandström-Straße, der sich u-förmig in der Mitte des Plangebiets erstreckt. Die dort vorkommenden Bäume enthalten ein großes Baumhöhlenpotenzial, welches sich vor allen Dingen im Artenspektrum der Vögel widerspiegelt. Die Anwesenheit von acht Höhlenbrüterarten (Grün- und Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star und drei Meisenarten) lassen eine Vielzahl an Baumhöhlen vermuten. Der Garten hinter der ehemaligen Villa Poppe birgt ebenfalls alte Baumbestände mit hohem Baumhöhlenpotenzial. Insgesamt konnten durch die Untersuchung von KORN & STÜBING aus dem Jahre 2010 32 Vogelarten festgestellt werden, wobei 30 als Brutvögel gelten. Bei den Fledermäusen wurden zwei Arten nachgewiesen, wobei prinzipiell mit mehr Arten gerechnet werden kann.

Die Fassaden des alten Werkgeländes bieten zusätzlich zu dem Baumhöhlenangebot eine Fülle an Versteck- und Quartiermöglichkeiten insbesondere für Fledermäuse. Es kam zwar zu keinen konkreten Quartiernachweis, es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass z.B. Zwergfledermäuse die Gebäudestrukturen als Sommer- und Winterquartier nutzen.

Die Planung kann aus tierökologischer Sicht als vertretbar angesehen werden, da nur sehr wenige Grünflächen und Bäume von der Planung betroffen sind. Es treten keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf..

Die Planung hat einen positiven Effekt auf das Stadtbild, da ein Brachfallen der alten Fabrikationshallen verhindert wird, historische Gebäude erhalten bleiben und eine neue Außenanlagengestaltung das Gebiet aufgewerten wird.

5 Quellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2006): Bodenkarte von Hessen 1 : 50.000 L 5518 Gießen. Wiesbaden.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1: 200.000. Schriftenreihe d. Hess. Landesanst. f. Umwelt. Wiesbaden.

KORN, M. & STÜBING, S. (2010): Faunistische und Floristische Kartierung auf dem Gelände der Firma Poppe in der Stadt Gießen. Linden.

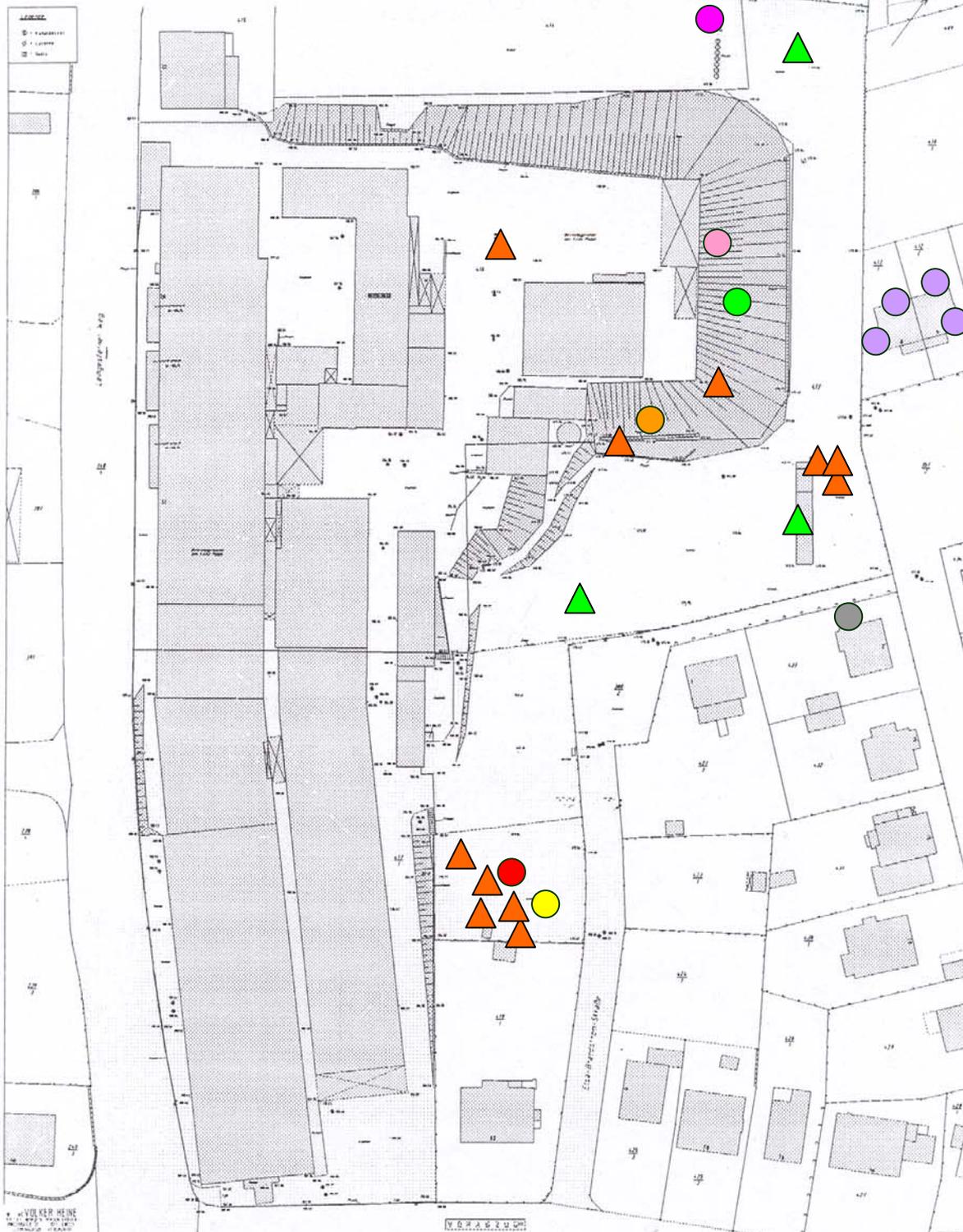
Anlagen: Bestandskarte (Dezember 2013)

Gemarkung
Flur 5

Gießen

Maßstab 1:250

Die Höhen beziehen sich auf Normal Null (NN).
Stand: März 2018
DKFVB = Oberkante Fertigfußboden



Karte 1: Brutvögel und Fledermäuse im Bereich Gießen, Gelände Poppe in 2010 (gefährdete und bemerkenswerte Arten)

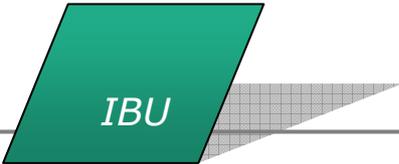
Brutvögel:

	= Gartenrotschwanz		= Stieglitz
	= Grünspecht		= Haussperling
	= Waldohreule		= Girlitz
	= Klappergrasmücke		= Sumpfmeise

Fledermäuse

 Großer Abendsegler, Kontakt

 Zwergfledermaus, Kontakt



IBU

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/26 Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 3. Januar 2014



Bearbeitung:

Lena Daum, M. Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur und Stadtplaner, IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 / 92 3 29 - 0
info@ibu-karl.de

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, (alle) europäische(n) Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf tierökologische Untersuchungen des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und des Büros PLÖN aus dem Jahr 2010, bei denen die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie Pflanzenarten erfasst wurden.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem im September 2009 vom Hessischen Umweltministerium herausgegebenen *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetz, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“ liegt in der südlichen Gießener Kernstadt im unbeplanten Innenbereich. Dabei umfasst der Geltungsbereich in der Gemarkung Gießen die Flurstücke, die sich im Bereich zwischen den Straßen Leihgesterner Weg, Aulweg, Günthersgraben und dem Villengarten im Nordwesten befinden.

Die im Geltungsbereich ursprünglich ansässige Firma Poppe hat ihren Betriebsstandort am Leihgesterner Weg / Aulweg aufgegeben. Nun beabsichtigt die Stadt Gießen das Firmengelände in innerstädtischer Lage, angepasst an die umgebende Wohnbebauung, planungsrechtlich zu entwickeln und als Wohn- und Mischgebiet auszuweisen, um so eine verträgliche Nutzung des Areals zu sichern. Des Weiteren wird durch die geordnete Planung eine städtebauliche Entwicklung angestrebt, die das gesamte Gebiet aufwerten und funktional ergänzen soll. Die Entwicklung der aufgegebenen Betriebsanlagen erfolgt durch die Firma Revikon (Revitalisierungskonzept), die die Betriebsanlagen der Firma Poppe erworben hat.

Die Planung sieht vor, einige Gebäude des Poppe-Geländes rückzubauen und andere zu erhalten. Das Verwaltungsgebäude und die große Werkshalle des Geländes sollen erhalten und als Büroflächen umgestaltet werden. Die bereits abgebrochenen Hallen an der Ecke Leihgesterner Weg / Aulweg sollen durch drei solitäre Wohngebäude mit jeweils drei Vollgeschossen ersetzt werden, während zwei weitere Wohngebäude gleicher Größe rückseitig der zu erhaltenen Halle entstehen. Im Nordosten des Plangebiets ist ein weiteres Wohngebäude mit drei Vollgeschossen vorgesehen, welches an den denkmalgeschützten Park angrenzt. Parkmöglichkeiten für die neuen Anwohner werden überwiegend durch den Bau von Tiefgaragen am Leihgesterner Weg und durch 6 Stellplätze für den unterhalb des Parks gelegenen Neubau geschaffen. Die Parkplätze auf dem Plateau bleiben dem Büro- und Verwaltungstrakt vorbehalten. Das ehemalige Kesselhaus werden die Stadtwerke Gießen übernehmen und den Gesamtbereich mit Nahwärme versorgen. Der Schornstein des Kesselhauses ist bereits vollständig abgerissen. Die Kellerräume der ehemaligen Actien-Brauerei stehen unter Denkmalschutz und bleiben erhalten.

Die Firma Revikon erstand mit dem Kauf des Poppe-Geländes auch die ehemalige Villa Poppe und veräußerte diese weiter an eine Unternehmensverwaltung. Die Villa und der dazugehörige Pferdestall bleiben ebenfalls erhalten, wobei der Pferdestall mittel- bis langfristig als Wohnraum genutzt werden soll. Der Park der Villa sowie der mittig im Planungsgebiet liegende Gehölzsaum werden nicht verändert. Dort ist keine Bebauung vorgesehen.

3 Beschreibung möglicher artenschutzrelevanten Eingriffswirkungen

Mögliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich zunächst durch den direkten Verlust von Habitaten. Zu berücksichtigen sind aber auch bau- und vor allem betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende (Rest-) Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die angrenzende Landschaft. In Abhängigkeit von deren Artausstattung und der Intensität der Störungen kann es hierdurch zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, aber auch zur Einengung größerer Lebensräume kommen. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte,

unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG¹. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt), sondern u. U. auch beim Schutz von Lebensstätten „nur“ besonders geschützter Arten.

4 Untersuchungsumfang und -tiefe

Dem Artenschutzbeitrag liegt ein faunistisches und floristisches Gutachten des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN aus dem Jahre 2010 für das Poppe-Gelände zugrunde. Hierbei wurden die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht und es fand eine Aufnahme und Bewertung des Baumbestandes statt. Die faunistischen Untersuchungen erfolgten in der Zeit von Ende März bis Juli 2010.

Zur Erfassung der Vögel wurden sechs Begehungen durchgeführt (28.03., 14.04., 21.04., 07.05., 28.05. und 22.06.), wobei zwei in der Dämmerung und eine Begehung nachts durchgeführt wurden. Bei der Gesamterfassung sämtlicher Brutvogelarten wurde das Hauptaugenmerk auf planungsrelevante bzw. gefährdete, seltene und geschützte Brutvogelarten und Zeigerarten gelegt. Die Kartierung der Vögel erfolgte mittels Sichtbeobachtungen und/oder durch die Rufe oder Gesänge der Vögel. Dabei wurden alle Vögel punktgenau kartiert und es wurden sog. Papierreviere anhand mehrfacher Registrierungen an selber Stelle erstellt. Der Nachweis eines Reviers erfolgte durch das zweimalige Registrieren einer Art an selber Stelle.

Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte durch zwei Begehungen (Dauer jeweils 2 – 3 Stunden) in den Abend- und Nachtstunden. Zum Nachweis und zur Identifizierung der Arten wurde ein „Bat-Detektor“ (Laar Explorer II, Frequenzbereich 15 – 125 kHz bei einer Abtastrate von 250 kHz, zehnfache Zeitdehnung) verwendet und das Gesamtgelände entlang eines Transektes begangen. Die Kontaktpunkte wurden in einer Karte vor Ort notiert und, wenn möglich, zusätzliche Angaben über Verhalten, Flughöhe usw. notiert. Zusätzlich wurde während der Begehungen die Fledermausrufe mit einem Aufnahmegerät (Roland Edirol R-09, 16 Bit / 44 kHz WAV-Dateien) dokumentiert und anschließend am PC ausgewertet. Zur Auswertung wurden alle Aufnahmen mittels modernster Soundanalyseprogramme analysiert (avisoft SAS-Lab Pro und Laartech Spectrogramm V.8). Alle aufgenommenen Sequenzen wurden als Referenz gespeichert.

Neben der nächtlichen Kartierung des Artvorkommens der Fledermäuse erfolgte durch das Büro FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN am 21.07.2010 bei sonnigem Wetter eine Begehung der Gebäude und eine Begutachtung der Außenfassaden auf mögliche Quartierstandorte.

Die folgenden Ergebnisdarstellungen und Bewertungen basieren auf den o. g. Unterlagen sowie auf eigenen Begehungen des Geländes zur Durchführung einer Potenzialanalyse im April 2010 und im Juli 2013. Hierbei wurden vor allem mögliche Lebensstätten geschützter Arten an und innerhalb der Gebäude und Baumbestände aufgenommen.

¹) BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

5 Ergebnisse der Bestandserfassungen und Konfliktanalyse

5.1 Vögel

Im Rahmen der Untersuchungen des BÜROS FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um 30 Brutvögel und zwei Gastvogelarten (s. Tab. 1). Außerdem wurde aus der Nachbarschaft die Beobachtung eines Schwarzspechts gemeldet, der allerdings – z.B. über das Vorkommen der für ihn typischen großen Höhlen - nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde und demnach als Nahrungsgast zu betrachten ist. Demnach kommen typische Waldarten vor, die im städtischen Raum üblicherweise weniger häufig sind, wie etwa Buntspecht, Fitis, Gartengrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Singdrossel und Sumpfmeise. Aber auch Vögel der Städte und Dörfer („Gartenvögel“) sind anzutreffen, wie Haussperling, Ringeltaube, Amsel, Blaumeise, Elster usw. Als bemerkenswert wird das Auftreten der Spechtarten (Bunt- und Grünspecht als Brutvogel, Schwarzspecht als Nahrungsgast) und der Waldohreule angesehen. Der Gartenrotschwanz gilt nach der Roten Liste 2006 in Hessen als gefährdet und hat einen schlechten Erhaltungszustand. Sechs weitere Vogelarten mit einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand treten auf. Das Vorkommen der seltenen und gefährdeten Brutvögel ist Abbildung 2 zu entnehmen.



Abb. 2: Lageplan der seltenen und gefährdeten Brutvogelarten sowie der Fledermäuse innerhalb des Plangebietes. KORN & STÜBING (2010), Karte nicht genodet.

Legende:

- | | | |
|--------------------|----------------|-----------------------------|
| ● Gartenrotschwanz | ● Stieglitz | ▲ Zwergfledermaus (Kontakt) |
| ● Grünspecht | ● Haussperling | ▲ Gr. Abendsegler (Kontakt) |
| ● Waldohreule | ● Girlitz | |
| ● Klappergrasmücke | ● Sumpfworm | |

Tab.1: Artenliste der von KORN & STÜBING (2010) erfassten Brut- und Gastvögel im Plangebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-	139		FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-	100		FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-	162		FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	B	-	-	87		FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	B	-	-	94		FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	B	-	-	93		FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	-	-	114		FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	B	-	-	133		FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	B	-	-	125		FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	B	-	3	149		U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	B	-	V	165		U1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	B	-	-	164		FV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	B	-	-	142		FV
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	B	-	-	167		FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	B	-	-	85		FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	B	-	-	148		FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	B	V	V	152		U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-	151		FV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	B	-	V	163		U1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	B	-	V	127		U1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	B	-	-	131		FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	B	-	-	101		FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	B	-	-	124		FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-	68		FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-	145		FV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b	B		V			FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	B	-	-	141		FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	-	-	135		FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	B	-	V	168		U1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	B	-	-	104		FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	s	A	-	V	76		U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-	134		FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	-	-	115		FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97		Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (2006) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV: günstig U1: ungünstig bis unzureichend U2: unzureichend bis schlecht keine Daten/Gef.flüchtling	
Vogel	Brutnachweis oder Brutverdacht	Vogel	Nahrungsgast oder Brutzeitfeststellung	Aufnahme: BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (M. Korn & S. Stübing, 2010)	

5.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel

Das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrifft die direkte Gefährdung einzelner Tiere. Gefahren für Individuen sind jedoch nur gegeben, wenn flucht- bzw. flugunfähige Vögel durch Bau- und Räumungsarbeiten betroffen sind. Somit gilt das Verbot praktisch nur für Jungvögel, da gesunde Altvögel flexibel auf Bedrohungen reagieren können. Durch die Beschränkung der Arbeiten, insbesondere der Baufeldräumung, auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit lässt sich ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Entsprechendes gilt auch für Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Durch Berücksichtigung der Brutzeit können Störungen der Fortpflanzung und Aufzucht vermieden werden. Störungen sind aber erst dann erheblich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch beeinträchtigt wird. Störungen mausernder, ziehender, rastender oder überwinternder Vögel sind ebenfalls erst dann relevant, wenn sie die sog. lokale Population der jeweiligen Art gefährden. Gerade bei rastenden und überwinternden Vögeln ist aber die Zugehörigkeit „zu einer bestimmten lokalen Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft nicht festzustellen“ (HMUELV 2009). Neben den ansässigen Brutvögeln im und am Eingriffsbereich können auch Gastvögel durch den Eingriff gestört werden, sofern sie beispielsweise zum Nahrungserwerb während der Jungenaufzucht eng an das betroffene Habitat gebunden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Bezug auf Vögel sind damit vorrangig die jeweils aktuell genutzten Nester geschützt, unter Schutz stehen aber auch regelmäßig wieder genutzte Brutplätze (z. B. Schwalbennester). In den meisten Fällen endet der Schutz des Nestes mit dem Abschluss der Aufzucht. Prinzipiell sollen vorrangig die Habitatbestandteile geschützt werden, die für den Erhalt der Art eine besondere Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist demnach, ob die Vogelart auch in ähnliche Habitate in der Nähe ausweichen kann oder ob sie eng an den Standort durch eine arttypische Ortstreue oder spezifische Lebensraumsprüche gebunden ist, die im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden.

5.1.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2009) mit „grün“ angegeben ist, können einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden, die hier in tabellarischer Form erfolgt. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gegeben bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann. Die Brutplätze der Gastvögel sind so weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens zu suchen, dass keine Störungen z. B. durch Verlärmung erwartet werden.

Tab. 2: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand in Hessen)

Art	Wissenschaftlicher Name	pot. betr. nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Erläuterung
		1	2	3	
<u>Gastvögel</u>					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				keine Betroffenheit, da Gastvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				keine Betroffenheit, da Gastvogel
<u>Höhlen- und Nischenbrüter</u>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			x	potenzielle Brutplätze betroffen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			x	
<u>Freibrüter (Gebüsche/Bäume)</u>					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			x	potenzielle Brutplätze betroffen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			x	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	
Elster	<i>Pica pica</i>			x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x	

5.1.3 Artspezifische Prüfung für Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand

Gemäß dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* ist die Betroffenheit von Arten, für die ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand angegeben wird, einzeln bzw. in Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Der *Leitfaden* gibt dafür einen Musterbogen vor, der den nachfolgenden Erläuterungen zu den Arten bzw. Gilden jeweils in verkürzter Form angefügt ist. Weitere für die Prüfung notwendige Eingangsdaten sind Tab. 1 zu entnehmen.

Gastvögel

Kernbeißer

Der Kernbeißer wird in manchen Gegenden als „Finkenkönig“ bezeichnet, da er als die größte und kräftigste Finkenart zählt. Mit seinem mächtigen Schnabel ist es ihm möglich, selbst größere Obstkerne zu knacken. Der Lebensraum des Kernbeißers ist durch lichte Laubwälder und Waldränder geprägt. Er bevorzugt Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-mischwälder, da er als Samenfresser die Samen der Hainbuche bevorzugt. Besonders hohe Dichten erreicht der Kernbeißer in Niederungen mit bis zu 3 Revieren pro 10 Hektar. Auch in waldartigen Parks kann eine Dichte von 10 Revieren pro 10 Hektar auftreten. Ansonsten zählt der Kernbeißer eher zu den selteneren Gästen. Als überwiegender Teilzieher kann der Kernbeißer in Deutschland auch im Winter angetroffen werden. Durch seine versteckte Lebensweise und den unauffälligen Gesang ist es schwierig, genaue Bestände zu erfassen. Reviere werden kaum verteidigt. Laut HGON (2010) gelten die Bestände seit den 1990er Jahren als rückläufig. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Rückgang des Kernbeißers mit der veränderten forstwirtschaftlichen Nutzung einhergeht, da immer weniger Hainbuchen angepflanzt werden. Der derzeitige Bestand wird hessenweit auf 25.000 bis 47.000 Reviere geschätzt.

Tab. 3: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gastvögel

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	keine fluchtunfähigen Jungvögel betroffen
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG er-		x	

forderlich?			
-------------	--	--	--

Brutvögel

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstwiesen und Kulturlandschaften mit Bäumen sowie Gärten und Parks. Als Höhlenbrüter ist er auf entsprechende Nistgelegenheiten angewiesen und als Zugvogel einer recht starken Konkurrenz mit ganzjährig anwesenden Arten ausgesetzt, ähnlich dem Trauerschnäpper. Der Gartenrotschwanz benötigt niedrige oder lückige Vegetation, um an seine Nahrung, insbesondere Insekten, zu gelangen. Am Beispiel des Gartenrotschwanzes nennt die HGON (2010) ungünstige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten als mögliche Ursache von Bestandseinbrüchen während der vergangenen Jahrzehnte, so z. B. die Sahel-Dürre Ende der 1960er Jahre und den Einsatz von Insektiziden in Afrika. Seit 2005 hält sich der hessische Bestand offenbar stabil, er wird auf 2.500 bis 4.500 Reviere geschätzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte ein Revier des Gartenrotschwanzes auf dem Gelände des ehemaligen Nutzgartens in einer Baumhöhle eines Obstbaumes nachgewiesen werden. Diese Obstbäume existieren heute jedoch nicht mehr, da der Garten im Rahmen einer Baugenehmigung überbaut wurde. Im Zuge dessen sollen zur Ergänzung und Ersatz von Nistmöglichkeiten Vogelnistkästen aufgehängt werden. Es ist für die Vogelart auch weiterhin möglich, in den benachbarten Gärten und in dem noch bestehenden Baumbestand oberhalb der Eiskeller Nistmöglichkeiten zu finden und dorthin auszuweichen. Der Obstbaumbestand im Bereich des geplanten Neubaus im Norden eignet sich aufgrund der geringen Stammumfänge nicht als Bruthabitat des Gartenrotschwanzes.

Tab. 4: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Gartenrotschwanz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze sind bereits unabhängig vom vorliegenden Planverfahren entfernt worden, so dass durch den Bebauungsplan kein weiterer Verlust zu erwarten ist
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		es bestehen Ausweichmöglichkeiten in Gärten der Umgebung und innerhalb des Plangebietes
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens, Betroffenheit fluchttunfähiger Jungvögel kann daher ausgeschlossen werden
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Waldohreule

Die Waldohreule kommt trotz ihres Namens überwiegend in halboffenen Kulturlandschaften und Wald-rändern vor und ist kaum im Inneren größerer, geschlossener Wälder zu finden. Sie bevorzugt alte Nadelholzbestände und Feldgehölze, die ihr genügend Deckung bieten und ist nicht selten in Siedlungen anzutreffen. Nachts oder in der Dämmerung jagt sie in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs, wie Feldern, Wiesen, Dauergrünland sowie Gärten und Parks und erbeutet überwiegend Mäuse oder kleinere Vögel. Die Waldohreule ist ein Baumbrüter und nutzt insbesondere alte Greifvogel-, Krähen- oder Graureihernester, da sie selbst keine Nester baut. Die Altvögel gelten als Standvögel und bleiben während des Winters in ihren Revieren, während Diesjährige kürzere Strecken zurücklegen. Nach dem Brutvogel-atlas der HGON (2010) ist derzeit von etwa 2.500 bis 4.000 Revieren in Hessen auszugehen.

Ein direkter Brutnachweis innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte nicht. Es wurde jedoch mind. zweimal ein Individuum auf den Bäumen oberhalb der Eiskeller beobachtet und somit ein Revier nachgewiesen. In den Jahren vor 2010 erfolgte tatsächlich eine Brut mit Jungvögeln innerhalb des kleinen Baumbestandes. Sie gilt somit als potenzielle Brutvogelart. Da der Baumbestand innerhalb des Plangebietes nicht vom Eingriff betroffen ist, sind keine Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Tab. 5: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Waldohreule

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder		x	

getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?			
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Klappergrasmücke

Die kleinste heimische Grasmücke ist die insektenfressende Klappergrasmücke, die in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernsonnungen sowie Wacholderheiden lebt. Sie ist in Siedlungen sehr häufig in Parks, Gärten und Grünanlagen zu hören und zu sehen, auch wenn diese mitten in einem Wohngebiet liegen. Als Freibrüter legt die Klappergrasmücke ihr Nest in niedrige Büsche, Dornsträuchern oder kleine Koniferen. In Gehölzen wird nach kleinen Insekten und deren Larven gesucht. Die höchste Dichte an Brutpaaren erreicht die Klappergrasmücke im Offenland mit zahlreichen Gebüsch mit bis zu vier Paaren pro 10 Hektar (HGON 2010). Sie ist ein Langstreckenzieher und überwintert größtenteils im Sudan oder in Äthiopien. Die Bestände der Klappergrasmücke sind stabil, wobei dennoch Bestandsrückgänge festzustellen sind. Sie steht in Hessen, aber auch in süd- und westdeutschen Bundesländern auf der Vorwarnliste. Der Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt die derzeitige Revieranzahl mit 6.000 bis 14.000 an.

Es erfolgte ein Nachweis von einem Revier der Klappergrasmücke innerhalb eines Hausgartens auf östlicher Seite des Poppe-Geländes. Da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet, ist diese Art nicht vom Vorhaben betroffen und es sind weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tab. 6: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Klappergrasmücke

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, es stehen weiterhin Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	

d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Stieglitz

Der Stieglitz ist häufig auf Ruderalstandorten und Brachen zu finden. Er nutzt vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle und hält sich gerne in halboffenen, mosaikartig strukturierten Landschaften auf. Als Freibrüter legt er sein Nest stets gut getarnt auf die äußersten Zweige von Laubbäumen, gelegentlich jedoch auch in Büsche. Mehrere Paare bilden dabei meist Nestgruppen. Geeignete Brutstandorte findet der Stieglitz nicht nur in Feld und Flur, sondern auch in Siedlungen. In größeren, dichten Wäldern ist er allerdings nicht anzutreffen. Die Reviergröße kann in Auen und Parks Dichten von 5 Revieren pro 10 Hektar erreichen, da der Stieglitz kein Revier, sondern nur den engeren Nestbereich gegenüber Artgenossen verteidigt. Als Teil- und Kurzstreckenzieher ist der Stieglitz auch im Winter häufig anzutreffen. Die Bestände gingen im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Flurbereinigung und durch das immer häufigere Fehlen von Kraut- und Staudenfluren innerhalb der letzten Jahrzehnte deutlich zurück. Dennoch ist der Stieglitz in Hessen noch flächendeckend anzutreffen. Nach dem Brutatlas der HGON (2010) gibt es rund 30.000 bis 38.000 Reviere.

Ein Revier des Stieglitzes wurde nördlich des Poppe-Geländes, innerhalb der östlichen Verlängerung des Parkgeländes der Poppe-Villa nachgewiesen. Auch für diese Vogelart besteht selbst bei Wegfall des im Jahre 2010 festgestellten Bruthabitats weiterhin die Möglichkeit auf die bestehenden Strukturen innerhalb des Plangebiets und auf die benachbarten Gärten zurückzugreifen. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht ergriffen werden.

Tab. 7: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Stieglitz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitats stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Haussperling

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Haussperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten, die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt, und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Haussperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten. Der Haussperling gilt als Standvogel und ist auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere auf etwa 165.000 bis 293.000.

Insgesamt konnten vier Brutreviere des Haussperlings innerhalb es eines Gartens bzw. an einer Hausfassade östlich des Poppe-Geländes nachgewiesen werden. Die Brutreviere liegen somit außerhalb des Eingriffsbereichs und sind nicht betroffen. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tab. 8: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Haussperling

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Girlitz

Der Lebensraum des Girlitzes setzt sich aus halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation zusammen. Im Sommer hält er sich gerne in Vegetation mit Staudenvorkommen auf, wo er deren Samen aufnimmt. Vielfach ist der Girlitz in menschlichen Siedlungen zugegen, wobei er sich überwiegend in dörflich geprägten Strukturen wie Kleingärten, Obstbaugebieten, Gärten oder Parks aufhält. Schlüsselfaktoren für die Ansiedlung des Girlitz sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer bestimmten Mindesthöhe von > 8m und gestörter, offener Böden. Sein Nest legt er frei in Sträucher oder auf Bäumen an. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren rund 15.000 bis 30.000 Reviere in Hessen und er steht auf der Vorwarnliste.

Der Nachweis eines Brutreviers des Girlitzes erfolgte im süd-östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, ebenfalls wie der des Gartenrotschwanzes, auf dem ehemaligen Nutzgartengeländes mit Obstbaumbeständen, die heute nicht mehr existieren. Weiterhin existieren jedoch genügend Nist- und Ausweichmöglichkeit innerhalb des Plangebietes und der benachbarten Umgebung.

Tab. 9: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Girlitz

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		x	Brutplätze außerhalb Eingriffsgebiet
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		keine Beeinträchtigung der Brutplätze, Nahrungshabitate stehen weiterhin ausreichend zur Verfügung bzw. werden nicht beeinträchtigt
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Brutplätze außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden zwei Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. 10). Die Tiere wurden jagend im Plan- gebiet angetroffen. Tatsächliche Quartiere konnten weder vom Büro FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN noch vom INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG festgestellt werden. Potentielle Quartiere sind jedoch in Form von Baumhöhlen im Baumbestand oberhalb der Eiskeller zu erwarten sowie an den (z. T. bereits abgeris- senen) Hausfassaden der ehemaligen Fabrikhallen und des Verwaltungsgebäudes auf dem ehemaligen Poppe-Gelände. Die genaue Lage der nachgewiesenen Fledermauskontakte ist Abb. 2 zu entnehmen.

Tab. 10: Artenliste der von KORN & STÜBING (2010) erfassten Fledermausarten im Plangebiet.

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3	U1	U1	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	3	FV	FV	FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (1997) akt. 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland He: Hessen FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht xx keine ausreichenden Daten
(Artnamen gelb hervorgehoben: Art gem. § 19 BNatSchG)		Aufnahme: BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (M. Korn & S. Stübing, 2010)

5.2.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse

Mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wäre im Rahmen des Vorhabens vorrangig dann zu rechnen, wenn im Rahmen von Abriss- oder Rodungsarbeiten Quartiere mit ruhenden Fledermäusen oder Jungtieren betroffen sind. Während bei ruhenden, adulten Tieren außerhalb der Winterruhe davon ausgegangen werden kann, dass sie flüchten können, sind Jungtiere unmittelbar direkten Gefährdungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt. Gleichzeitig stellt ein Eingriff an einem Quartier mit Jungtieren eine Störung der Aufzucht dar. Auch ein Eingriff in einem Nahrungshabitat kann eine Störung des Aufzuchtserfolges und das Verlassen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) verursachen, allerdings nur, wenn die Art funktional eng an das Nahrungshabitat gebunden ist.

5.2.2 Artbezogene Betrachtung des Konfliktpotentials

Großer Abendsegler

Der Lebensraum des Großen Abendseglers lag ursprünglich in Laub- und Auwäldern. Heute nutzt diese Fledermausart ein weites Spektrum an Habitaten und ist in Wäldern, Offenlandgebieten und Siedlungen jeglicher Art zu finden. Wichtig ist die Anwesenheit von ausreichenden Baumbeständen und einer hohen Dichte an hoch fliegenden Insekten. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen, wobei dichte Nadelholzbestände meist gemieden und Gewässer- und Auwälder besonders bevorzugt werden. Teilweise jedoch gibt es keine eindeutig definierten Jagdgebiete, und die Tiere scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen. Erbeutet werden dabei vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten wie Zweiflügler, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge. Manche Tiere unternehmen Jagdflüge in bis zu 2,5 km entfernte Gebiete von ihren Quartieren, Einzeltiere sogar über 20 km. Ist die Insektdichte jedoch hoch genug, so werden meist relativ kleine Gebiete regelmäßig abgeflogen. Die Sommerquartiere dieser Art bestehen häufig aus Spechthöhlen oder andere Baumhöhlen in Buchen, meist in einer Höhe von 4 bis 12 Metern oder höher. Ebenso gerne werden auch Fledermausnistkästen genutzt. Es können aber auch Wochenstubenquartiere an Gebäuden, also z.B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen vorkommen. Immer sind Männchen und Weibchen während der Wochenstubenzeit getrennt und die Männchen quartieren sich meist einzeln, seltener in Kolonien in Baumhöhlen ein. In den Wochenstuben der Weibchen können zwischen 20 – 60 Weibchen vorkommen. Männchenkolonien erreichen selten eine Anzahl von 20 Tieren. Die Wochenstuben werden sehr häufig gewechselt und liegen verteilt auf Flächen von 200 ha. Entfernungen von bis zu 12 km konnten festgestellt werden. Die Winterquartiere des Großen Abendseglers befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felspalten und in Deckenspalten von Höhlen.

Im Rahmen der Untersuchungen kam es im mittleren und nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets zu drei Kontakten mit dem Großen Abendsegler. Wochenstuben dieser Art wären nach KORN & STÜBING (2010) im Plangebiet denkbar, da sich die Quartiere der Art fast ausschließlich in Baumhöhlen befinden und der Baumbestand oberhalb der Eiskeller, aber auch die alten Baumbestände der umliegenden Gärten eine entsprechende Eignung erwarten lassen – nicht jedoch die Obstbaumgruppe im äußersten Norden. Es können jedoch auch Sommerquartiere an Gebäuden auftreten, wobei diese in der Regel nur kurzzeitig genutzt werden und keine essenziellen Lebensstätten darstellen. Somit kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes durch eine Bauzeitenbeschränkung, die Abrissarbeiten während der Sommerquartierszeit ausschließt, vermieden werden.

Tab. 11: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Großen Abendsegler.

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		Baumhöhlen außerhalb des Eingriffsbereichs, jedoch besteht die Möglichkeit von Sommerquartieren an Gebäuden.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitbeschränkung und Anbringung von Fledermauskästen
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Quartiere außerhalb betroffenem Bereich bleiben erhalten
Verbotstatbestand tritt ein		x	

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		x	keine fluchtunfähigen Individuen (außerhalb der Winterruhe) zu erwarten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?			
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	Baumhöhlen außerhalb des Eingriffsbereichs.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

Zwergfledermaus

Der Lebensraum der Zwergfledermaus ist sehr vielfältig und variabel und als die häufigste Fledermausart in Deutschland kommt sie fast flächendeckend vor. So ist sie in innerstädtischen Bereichen und ländlichen Siedlungen, im Wald sowie im Offenland anzutreffen. Ihre Jagdhabitats liegen meist an linearen Strukturen in unterschiedlichen Höhen, die dann in festen Flugbahnen abpatrouilliert werden. Nicht selten können einzelne Tiere auch sehr kleinräumig jagen und stundenlang unter einer Straßenlampe auf Insektenjagd gehen. Das Beutespektrum der Zwergfledermaus ist, wie ihre Lebensansprüche, sehr breit gefächert. Es dominieren jedoch meist Zweiflügler. Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochener Kulturfolger, und so lassen sich sehr häufig Sommerquartiere und Wochenstuben an Gebäudestrukturen finden, wie etwa Rollladenkästen, Gebäudeverkleidungen aller Art, Zwischenwände und -böden oder sonstige Hohlräume und Spalten, die sie an Fassaden aufspüren können. Aber auch in Baumbeständen sind Quartiere entweder in Baumhöhlen oder zwischen abstehender Rinde zu finden. Die Wochenstuben können meist 50 bis zu 100 Tieren umfassen, wobei besonders die Weibchen im Schnitt alle zwölf Tage die Wochenstube wechseln. Winterquartiere können ebenso wie die Sommerquartiere in oder an Gebäuden liegen, wobei z.B. trockene Kellerräume als besonders geeignet gelten. Innerhalb der Winterquartiere kann es Ansammlungen von bis zu 5.000 Tieren kommen.

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wobei im südlichen Teil des Gebietes eine Häufung von Kontakten auftrat. KORN & STÜBING (2010) schließen das Vorkommen von Quartieren an den Gebäuden des Poppe-Werksgeländes nicht aus. Das Vorhandensein tradierter Quartiere mit größeren Ansammlungen der Zwergfledermaus kann nach dem Befund der Aufnahmen ausgeschlossen werden. Diese Art ist vor allem durch den Wegfall der Außenfassenden der Hallengebäude und somit durch einen Verlust von Quartiermöglichkeiten betroffen. Durch das Anbringen von Fledermausnist-

kästen kann der Habitatverlust für die flexible Zwergfledermaus jedoch ausgeglichen werden, sodass die sog. Legalausnahme greift. Auch ist es der Art möglich, weiterhin Quartiere innerhalb des Baumbestandes oberhalb der Eiskeller zu beziehen und Quartiere in den Gärten der näheren Umgebung zu nutzen.

Tab. 12: Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Zwergfledermaus

Tatbestand	ja	nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	x		Verlust von Quartieren innerhalb von Gebäudefassaden
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitbeschränkung und Anbringen von Fledermauskästen innerhalb des Gebietes
c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?			
d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	x		Quartiere außerhalb betroffenem Bereich bleiben erhalten
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	x		Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Individuen innerhalb der Gebäudefassaden während der Sommer- und Winterquartierszeit aufhalten
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		
c) Werden trotz Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme [...] von Lebensstätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		x	
d) Wenn JA – bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?			
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?		x	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	x		Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Sommerquartiers- bzw. Jungenaufzuchtzeit
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?		x	
Verbotstatbestand tritt ein		x	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		x	

5.3 Bestimmungen des § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG dient der Umsetzung des Umweltschadengesetzes und betrifft ausschließlich die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-RL. Streng genommen regelt § 19 keine Verbotstatbestände, sondern definiert Umstände, unter denen ein Verantwortlicher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen für eingetretene Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen zu treffen hat. § 19 greift nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solchen Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt werden.

Die Bestimmungen betreffen hier die Fledermäuse. Vogelarten des Anhangs I der VSchRL oder weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Eingriffsgebiet offensichtlich nicht beheimatet. Nach den Ausführungen der Kapitel 5.1 bis 5.2 erfüllt das beschriebene Vorhaben aber auch für die betroffenen Arten (bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der geplanten Wohnhäuser und Bürogebäude kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Fledermäuse und Vögel zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da essenzielle Quartiere wie regelmäßig als Wochenstuben genutzte Baumhöhlen oder Dachstühle nach den tierökologischen Untersuchungen im Gebiet nicht zu erwarten sind, greift für den Verlust einzelner Kleinhabitate die artenschutzrechtliche Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung aktueller Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden, die sich aufgrund der in Tab. 14 dargestellten Restriktionen ergeben. Auch der Tatbestand des Fangs, der Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter dieser Maßgabe nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird schließlich auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tab. 13: Zusammenfassung gem. *Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung*

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt und dargestellt worden:		
X	Vermeidungsmaßnahmen	Bauzeitenbeschränkung, Anbringen von Fledermauskästen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
	Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
X	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Bauzeitbeschränkungen

Zum Schutz von Vogelnestern und Sommerquartieren von Fledermäusen soll die Räumung der Baufelder außerhalb der Brut- und Sommerquartierszeit (wegen Vorkommen von Spechten hier bereits ab Anfang März bis Mitte August) durchgeführt werden. Es verbleibt somit ein Zeitfenster für die Baufeldräumung von September bis Februar. Hingewiesen sei zudem auf die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wonach Gehölzrodungen i. d. R. nur vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig sind.

Tab. 14: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Sommerquartierszeit Fledermäuse												
Brutzeit Vögel												
Baufeldräumung möglich												

Literatur

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg.) (2009): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- KORN, M. & STÜBING, S. (2010): FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNG AUF DEM GELÄNDE DER FIRMA POPPE IN DER STADT GIEßEN. LINDEN
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (Hrsg.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG) (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Säugetiere. Haselmaus. Internet: http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/saeugetiere/artensteckbrief_muscardinus_avellanarius_aktualis_270410.pdf

Rote Listen

- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996 [1997]): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden, 55 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung.